# Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss





Grundstücksmarktbericht 2019 für den Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss

# Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Kreis Neuss

# Grundstücksmarktbericht 2019

Berichtszeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018

Übersicht über den Grundstücksmarkt im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss

#### Herausgeber

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss

#### Geschäftsstelle

Oberstr. 91 41460 Neuss

E-Mail: gutachterausschuss@rhein-kreis-neuss.de

Internet: www.boris.nrw.de

#### Gebühr

Das Dokument kann unter www.boris.nrw.de gebührenfrei heruntergeladen werden. Bei einer Bereitstellung des Dokuments oder eines gedruckten Exemplars durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beträgt die Gebühr 28 EUR je Exemplar (Nr. 7.3 des Gebührentarifs der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen)

#### **Bildnachweis**

Geschäftsstelle Gutachterausschuss Rhein-Kreis Neuss

#### Lizenz

Für den Grundstücksmarktbericht gilt die Lizenz "Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0" (dl-de/by-2-0). Sie können den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0 einsehen.

Die Inhalte des Grundstücksmarktberichtes können gemäß den Nutzungsbedingungen der "Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0" und unter Angabe der Quelle genutzt werden. Als Bereitsteller ist "Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Musterdorf" anzugeben.

Weitere Informationen: www.govdata.de/dl-de/by-2-0

## Beispiel-Quellenvermerk:

© Daten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in NRW 2018, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) https://www.boris.nrw.de

# Inhaltsverzeichnis

Inh	altsv	erzeichnis	5
1	Die 0	Gutachterausschüsse und ihre Aufgaben	8
2	Die L	age auf dem Grundstücksmarkt	11
3	Ums	ätze	12
	3.1 3.2	unbebaute Grundstücke 3.2.1 Individueller Wohnungsbau 3.2.2 Geschosswohnungsbau und Geschäftsgrundstücke 3.2.3 Gewerbliche Bauflächen	12 16 17 18 19
		<ul><li>3.2.4 Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland)</li><li>3.2.5 Bauerwartungsland und Rohbauland</li></ul>	20 21
	3.3	bebaute Grundstücke 3.3.1 Ein- und Zweifamilienhäuser 3.3.2 Mehrfamilienhäuser	22 23 24
	3.4	Wohnungseigentum	25
4	Unbe	ebaute Grundstücke	26
	4.1	Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen 4.1.1 Bodenrichtwerte für Ackerland 4.1.2 Grünlandflächen 4.1.3 Forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke	26 26 26 27
	4.2	Bodenrichtwerte 4.2.1 Gesetzlicher Auftrag 4.2.2 Das Bodenrichtwertinformationssystem BORIS.NRW 4.2.3 Gebietstypische Bodenrichtwerte 4.2.4 Umrechnungskoeffizienten 4.2.5 Indexreihen individueller Wohnungsbau	28 28 28 28 30 31
5	Beba	aute Grundstücke	33
	5.1	Ein- und Zweifamilienhäuser 5.1.1 Durchschnittspreise Ein- und Zweifamilienhäuser 5.1.2 Durchschnittspreise Ein- und Zweifamilienhäuser nach Baujahren 5.1.3 Sachwertfaktoren 5.1.4 Liegenschaftszinssätze	33 33 34 36 38
	5.2	Drei- und Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Gebäude 5.2.1 Durchschnittspreise 5.2.2 Liegenschaftszinssätze	39 39 39
6	Woh	nungs- und Teileigentum	40
	6.1	Wohnungseigentum 6.1.1 Durchschnittspreise 6.1.2 Wohnungseigentumsanlagen 6.1.3 Entwicklung der Kaufpreise 6.1.4 Liegenschaftszinssätze	40 40 41 44 44
	6.2	Teileigentum	45

Anla	agen	46
7.1	Modellparameter Sachwertfaktoren	46
7.2	Anschriften der benachbarten Gutachterausschüsse:	47
7.1	Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung	48
7.1	Rhein-Kreis Neuss - Überblick in Zahlen	50
7.1	Kontakte und Adressen	51
	7.1.1 Mitglieder des Gutachterausschusses	51
	7.1.2 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	51
7.2	Einwohnerzahlen	52

# Abkürzungsverzeichnis und Erläuterung

Kennzeichnung fehlender oder erläuterungsbedürftiger Werte

	-
- N	lichts vorhanden
/ K	Keine Angabe
. Z	ahlenwert unbekannt oder kein Markt
. ,	Aussagekraft eingeschränkt, da Wert statistisch unsi- her

Zur Vereinheitlichung sollen in Tabellen folgende Begriffe und Abkürzungen verwendet werden.

Abkü.	Bedeutung
Mittel	Mittelwert. Im Ausnahmefalle kann das Zeichen Ø verwendet werden
Min	Minimalwert, kleinster Kaufpreis
Max	Maximalwert, höchster Kaufpreis
N	Anzahl
getr. Mittel	Getrimmtes Mittel
unterer Ber.	Unterer Bereich nach Trimmen
oberer Ber.	Oberer Bereich nach Trimmen
S	Empirische Standardabweichung des Einzelfalls
Wfl	Wohnfläche
Gfl	Grundstücksfläche
UK	Umrechnungskoeffizienten

## 1 Die Gutachterausschüsse und ihre Aufgaben

#### Zielsetzung des Grundstücksmarktberichts

Im vorliegenden Grundstücksmarktbericht ist die Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt im Rhein-Kreis Neuss wiedergegeben. Dabei ausgenommen ist das Neusser Stadtgebiet, da die Stadt Neuss über einen eigenen Gutachterausschuss verfügt. Mit Hilfe von Umsatzstatistiken und Zusammenstellungen über Preisentwicklungen dient der Grundstücksmarktbericht der allgemeinen Markttransparenz. Er wendet sich an Bewertungssachverständige, öffentliche Verwaltungen, Banken und Versicherungen, Bereiche von Recht und Wirtschaft und an interessierte Bürger. Der Marktbericht soll helfen, den Grundstücksmarkt im Rhein-Kreis Neuss transparenter zu machen, um eine einheitliche Preisbildung bei den verschiedenen Grundstücksarten zu fördern. Er hilft auch Preisvergleiche mit Grundstückspreisen in anderen Kreisen und Gemeinden durchzuführen und längerfristige Entwicklungen ablesen zu können. Die in diesem Bericht enthaltenen Daten geben den Grundstücksmarkt in generalisierter Form wieder. Die tatsächliche Situation kann im Einzelfall erheblich von den durchschnittlichen Marktverhältnissen abweichen.

Der Grundstücksmarktbericht verfolgt auch das Ziel, allgemein über die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle zu informieren. Ansprechpartner in der Geschäftsstelle und auch die Adressen benachbarter Gutachterausschüsse sind in den Anlagen aufgeführt.

#### Gutachterausschuss

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte ist ein selbständiges, unabhängiges Kollegialgremium. Er besteht aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachtern, die in der Ermittlung von Grundstückswerten sachkundig und erfahren sind. Sie werden von der Bezirksregierung für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Gutachter haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie sind verpflichtet, das durch ihre Tätigkeit begründete Wissen über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Grundstückseigentümer und anderer Beteiligter geheim zu halten. Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Gutachterausschusses sind

- §§ 192 bis 199 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in der zurzeit gültigen Fassung,
- die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S.639) in der zurzeit gültigen Fassung und
- die Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW - GAVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.2004, in der zurzeit gültigen Fassung.

Die rechtlichen Vorschriften können auch online eingesehen werden unter:

- www.bundesrecht.juris.de
- www.recht.nrw.de

Gutachterausschüsse sind für die Bereiche der Kreise, der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte zu bilden.

Die große kreisangehörige Stadt Neuss hat einen eigenen Gutachterausschuss gebildet. Die großen kreisangehörigen Städte Dormagen und Grevenbroich haben die Zuständigkeiten des Gutachterausschusses durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf den Rhein-Kreis Neuss übertragen. Der Ausschuss trägt den Namen

## "Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss"

und ist damit für die Bereiche der Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Jüchen (zum 01.01.2019) sowie der Gemeinde Rommerskirchen zuständig.

#### Aufgaben des Gutachterausschusses

Die Aufgaben des Gutachterausschusses sind im Wesentlichen:

- Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Erstattung von Gutachten über die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust und anderer Vermögensnachteile
- Führung und Auswertung einer Kaufpreissammlung
- Ermittlung der Bodenrichtwerte
- Ermittlung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten
- Erstattung von Gutachten nach Bundeskleingartengesetz und Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz
- Erstattung von Gutachten über Miet- oder Pachtwerte
- Erteilung von Wertauskünften und Stellungnahmen über Grundstückswerte
- Vornahme von individuellen Auswertungen aus der Kaufpreissammlung in anonymisierter und aggregierter Form

Gutachten beim Gutachterausschuss können beantragen:

- Behörden zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Baugesetzbuch und anderer "gesetzlicher" Vorschriften,
- 2. Eigentümer von Grundstücken / Inhaber von Rechten an Grundstücken.
- 3. Gerichte und Justizbehörden

#### Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Der Gutachterausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle, die bei der Gebietskörperschaft eingerichtet ist, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet wurde.

Für den gemeinsam gebildeten Gutachterausschuss im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch eine gemeinsame Geschäftsstelle eingerichtet worden, die ihren Sitz beim Kataster- und Vermessungsamt des Rhein-Kreises Neuss in Neuss hat.

Die Geschäftsstelle hat nach Weisung des Gutachterausschusses oder dessen Vorsitzenden zu arbeiten.

Eine wesentliche Aufgabe ist die Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlung. Die beurkundenden Stellen (i.d.R. Notare) übersenden in Abschrift dem Gutachterausschuss jeden Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt, auch im Wege des Tausches, zu übertragen oder ein Erbbaurecht zu begründen. Die Verträge werden ausgewertet und die Ergebnisse, sowie weitere beschreibende preis- bzw. wertrelevante Daten, in die Kaufpreissammlung übernommen. Die Daten der Kaufpreissammlung dienen als Grundlage bei der Ermittlung der zonalen Bodenrichtwerte, der Heranziehung von Vergleichspreisen bei der Grundstücksbewertung und der Ableitung der erforderlichen Daten. Der Inhalt der Kaufverträge sowie die Kaufpreissammlung unterliegen dem Datenschutz.

Die Kaufpreissammlung darf nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden.

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und der Empfänger der Daten die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zusichert. Bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstücksbewertung ist ein berechtigtes Interesse regelmäßig anzunehmen.

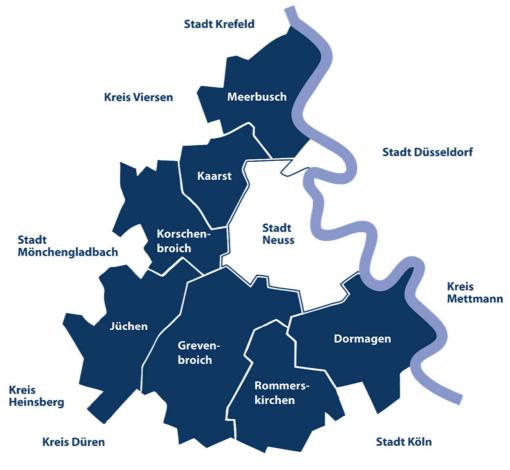
Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen in Gutachten angegeben werden, soweit es zu deren Begründung erforderlich ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die Abgabe von individuellen Auswertungen und Auskünften aus der Kaufpreissammlung in anonymisierter Form sind dagegen ohne Darlegung eines berechtigten Interesses zulässig.

Als weitere Aufgaben obliegen der Geschäftsstelle:

- die vorbereitenden Arbeiten für die Ermittlung der Bodenrichtwerte,
- die Ableitung und Fortschreibung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten,
- die Erarbeitung der Übersicht über die Bodenrichtwerte und des Grundstücksmarktberichtes,
- die Vorbereitung der Wertermittlungen,
- die Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels,
- die Erteilung von Auskünften und Auswertungen aus der Kaufpreissammlung,
- die Erteilung von Auskünften über die Bodenrichtwerte,
- die Erteilung von Wertauskünften und Stellungnahmen über Grundstückswerte
- und die Erledigung der Verwaltungsaufgaben.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Bereiche dargestellt, für die der Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt Neuss sowie der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss zuständig sind.



**Rhein-Erft-Kreis** 

## 2 Die Lage auf dem Grundstücksmarkt

Im Jahr 2018 sind 3.216 Kaufverträge eingegangen, was einer Abnahme von 6 % entspricht. Der Geldumsatz ist mit ca. 1.083,15 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 2017 um rund 15 % gestiegen.

#### **Unbebaute Grundstücke**

Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der verkauften unbebauten Grundstücke für den individuellen Wohnungsbau um rund 1 % zurückgegangen, gleichzeitig ist aber der Geldumsatz im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um rund 12 % gestiegen.

Die auf der Grundlage der ermittelten zonalen Bodenrichtwerte beschlossenen gebietstypischen Werte zeigen, dass in mittleren Wohnlagen in Dormagen 300,-- EUR/m², in Grevenbroich 240,-- EUR/m², in Kaarst 300,-- EUR/m², in Korschenbroich 270,-- EUR/m², in Meerbusch 410,-- EUR/m², in Jüchen 190,-- EUR/m² und in Rommerskirchen 185,-- EUR/m² durchschnittlich zu zahlen sind.

Bei den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wechselten 85 Grundstücke den Eigentümer. Dabei wurden ca. 9,80 Millionen Euro mit einem Flächenumsatz von ca. 141,20 ha umgesetzt.

## **Bebaute Grundstücke**

Die Anzahl der Kaufverträge im Teilmarkt der bebauten Grundstücke ist mit 1.516 Kaufverträgen zum Vorjahr um ca. 5,5 % gefallen, aber der Geldumsatz ist mit ca. 757,06 Mio. EUR um ca. 18,5 % gestiegen.

Die Preisspanne der Ein- und Zweifamilienwohnhäuser inklusive Bodenwert reicht von durchschnittlich 250.000 EUR in Rommerskirchen und Grevenbroich über 370.000 EUR in Korschenbroich bis hin zu 660.000 EUR in Meerbusch.

Eine differenzierte Auswertung bezüglich der Quadratmeterpreise bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (unterteilt nach Reihen-, Doppel- und freistehenden Häusern) ist in Kapitel 5 -Bebaute Grundstücke- ersichtlich.

## Wohnungs- und Teileigentum

Die Anzahl der Verkäufe von Eigentumswohnungen stieg im Untersuchungszeitraum 2018 um ca. 19 %. Insgesamt wechselten 1.223 Wohnungs- und Teileigentumsobjekte den Eigentümer. Der Geldumsatz ist um rund 36 % auf insgesamt 259,16 Millionen EUR gestiegen, der Anteil der Erstverkäufe macht dabei rund 16 % aus.

#### 3 Umsätze

Die nachstehenden Ausführungen über die Anzahl der Kauffälle, die Flächen- und Geldumsätze sind auf der Grundlage der bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingegangenen Kaufverträge getroffen worden.

Kaufverträge, bei denen anzunehmen ist, dass sie durch persönliche oder ungewöhnliche Verhältnisse beeinflusst worden sind, werden im Marktbericht nicht berücksichtigt.

Die unter 3.1 aufgeführten Daten betreffen den gesamten Grundstücksmarkt. Sie werden unter 3.2 bis 3.4 für folgende Teilmärkte spezifiziert:

- unbebaute Grundstücke,
- bebaute Grundstücke und
- Wohnungs- und Teileigentum

Der Teilmarkt "**unbebaute Grundstücke**" umfasst die Flächen für den individuellen Wohnungsbau, Geschosswohnungsbau, gewerbliche Bauflächen, land- und forstwirtschaftliche Flächen und Flächen des Bauerwartungs- und Rohbaulandes. Darüber hinaus sind Arrondierungsflächen, unbebaute Gemeinbedarfsflächen und sonstige Bauflächen aufgeführt.

Der Teilmarkt "bebaute Grundstücke" ist gegliedert in Ein- und Zweifamilienwohnhäuser (Reihen-, Doppel- und freistehendes Haus) und Mehrfamilienwohnhäuser.

Für den Teilmarkt "Wohnungs- und Teileigentum" ist eine detaillierte Auswertung nur für "Wohnungseigentum" möglich. Im Bereich "Teileigentum" sind lediglich für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragenstellplätze Durchschnittspreise abgeleitet worden. Für eine Auswertung von Laden-, Praxis- und Büroflächen ist der vorliegende Datenbestand zu gering.

## 3.1 Gesamtumsatz und Anzahl der Kauffälle

Im Auswertezeitraum 2018 wurden dem Gutachterausschuss insgesamt 3.216 Verträge über den Verkauf von Grundstücken und Wohnungs- und Teileigentum übersandt.

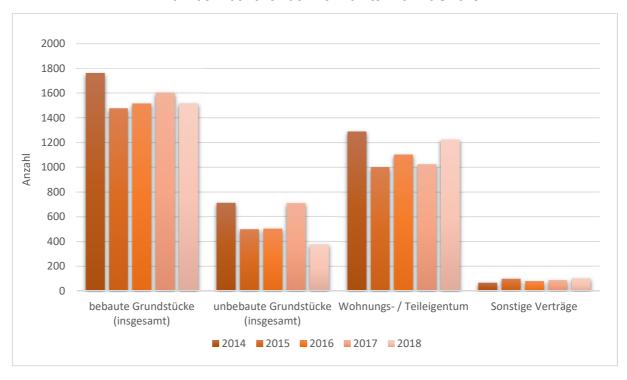
Die Verträge über bebaute Grundstücke stellen mit rund 47 % den größten Anteil am Marktgeschehen dar. Auf Vertragsabschlüsse über Wohnungs- und Teileigentum entfallen ca. 38 %, auf unbebaute Grundstücke ca. 12 %.

Auf Kaufverträge, die aufgrund ungewöhnlicher und/oder persönlicher Verhältnisse nicht auswertbar sind entfallen ca. 3 %.

Die Anzahl der Verträge und die Art der Verkäufe zeigen seit 2014 folgende Entwicklung:

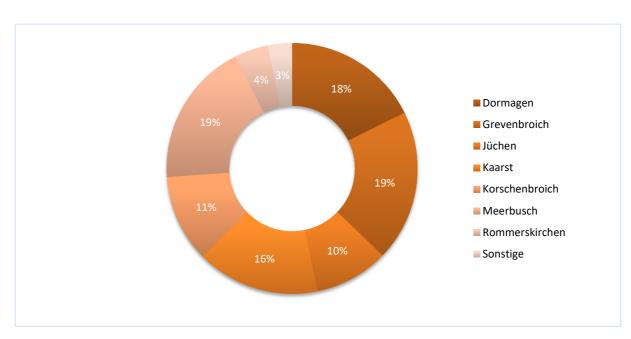
Vertragsinhalt	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtzahl	3.828	3.073	3.201	3.419	3.216
bebaute Grundstücke (insgesamt)	1.761	1.476	1.517	1.601	1.516
unbebaute Grundstücke (insgesamt)	711	499	502	708	377
Wohnungs- / Teileigentum	1.291	1.002	1.105	1.025	1.223
Sonstige Verträge	65	96	77	85	100

#### Anzahl der Kauffälle nach Teilmärkten 2014 bis 2018



Stadt	Anzahl der Fälle	Anteil	Veränderung zum Vorjahr
Dormagen	568	18%	-7 %
Grevenbroich	628	19%	3 %
Jüchen	307	10%	26 %
Kaarst	511	16%	-20 %
Korschenbroich	363	11%	26 %
Meerbusch	598	19%	8 %
Rommerskirchen	141	4%	-34 %
Sonstige Verträge	100	3%	1 %
Summe	3.216	100%	-

## Anteil der Kauffälle nach Städte und Gemeinden 2018



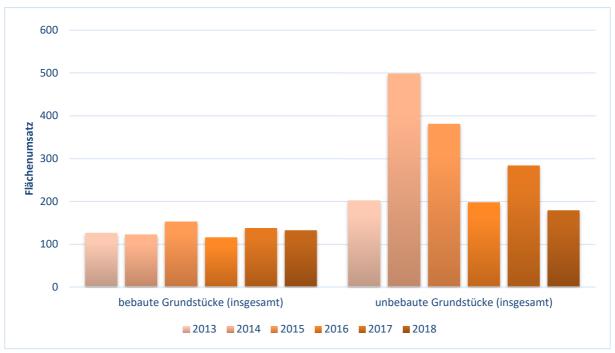
#### Flächenumsatz

Im Auswertezeitraum 2018 wurden im Zuständigkeitsbereich insgesamt 332,76 (100 ha = 1 km²) Grundstücksfläche umgesetzt. Der Umsatz der auf das Wohnungs- und Teileigentum entfallenden anteiligen Grundstücksflächen wird nicht erhoben.

## Flächenumsatz seit 2014 ohne Wohnungs- und Teileigentum

Fläche	2014	2015	2016	2017	2018
	ha	ha	ha	ha	ha
Bebaute Grundstücke (insgesamt)	123,16	153,22	116,52	137,91	133,04
Unbebaute Grundstücke (insgesamt)	498,82	381,81	198,37	284,57	179,72
Wohnungsbau/Gewerbebau	42,64	35,42	27,59	38,30	24,31
Land-/forstwirtschaftliche Flächen	416,26	305,65	122,71	152,31	141,20
Bauerwartungs-/Rohbauland	16,05	12,01	16,92	7,06	12,37
Sonstige Flächen	23,87	28,73	31,15	86,90 <sup>1</sup>	1,84

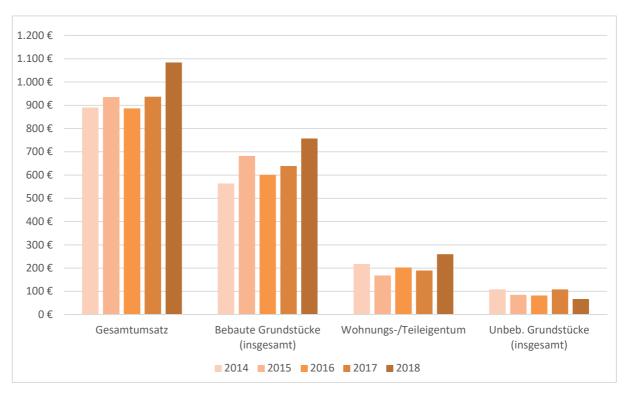
#### Flächenumsatz seit 2014 in ha



## Geldumsatz

Die Geldumsätze (in Millionen Euro) der vergangenen 5 Jahre gliedern sich wie folgt auf:

## Geldumsatz nach Teilmärkten in Mio. Euro

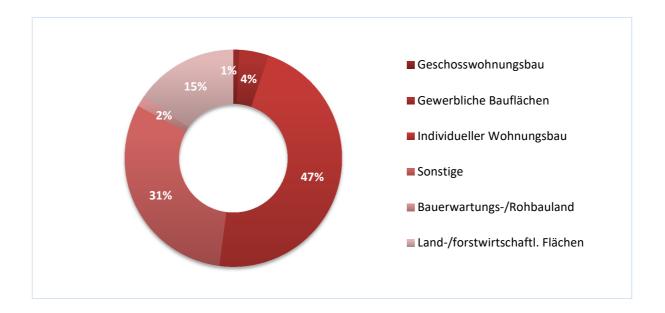


Vertragszahl/-inhalt	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtumsatz	890,11	935,39	886,74	936,63	1.083,91
Bebaute Grundstücke (insgesamt)	563,99	682,15	601,02	638,71	757,06
Wohnungs-/Teileigentum	217,89	168,12	203,05	189,63	259,91
Unbeb. Grundstücke (insgesamt)	108,23	85,12	82,67	108,29	66,94

## 3.2 Unbebaute Grundstücke

Im Teilmarkt "unbebaute Grundstücke" wechselten im Auswertezeitraum 2018 bei insgesamt 3.216 Kaufverträgen 377 unbebaute Grundstücke den Eigentümer. Der Geldumsatz beträgt insgesamt 66,94 Millionen Euro.

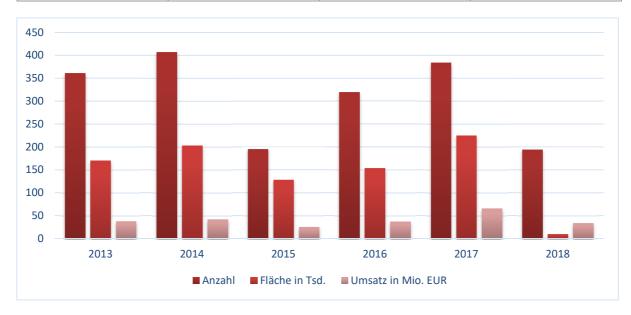
Der Teilmarkt "unbebaute Grundstücke" gliedert sich insgesamt in fünf Kategorien.



## 3.2.1 Individueller Wohnungsbau

Bei Grundstücken des individuellen Wohnungsbaus handelt es sich um voll erschlossene, baureife Grundstücke, die im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Vorgaben nach den individuellen Vorstellungen des Bauherrn meist 1- bis 2-geschossig bebaut werden können. In Einzelfällen kann aber auch eine höhere Geschossigkeit auftreten. Eingeschlossen sind auch Grundstücke der Reihenhausbebauung.

Jahrgang	Anzahl	Fläche in ha	Umsatz in Mio. Euro
2013	361	17,06	38,83
2014	407	20,37	43,04
2015	195	12,85	26,01
2016	319	15,40	37,97
2017	384	22,55	67,00
2018	194	10,7	34,81



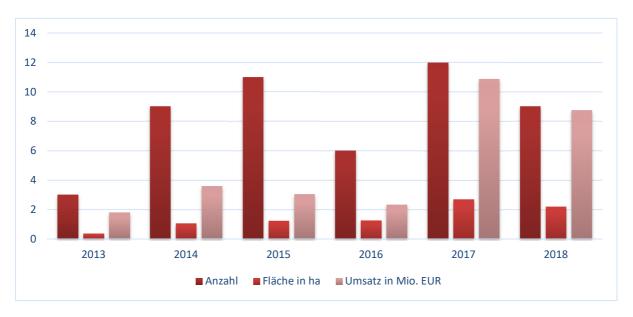
Stadt	Anzahl	Fläche in Tsd.	Umsatz in Mio. Euro
Dormagen	23	0,95	3,75
Grevenbroich	15	0,91	2,29
Jüchen	7	0,45	0,86
Kaarst	44	2,39	10,11
Korschenbroich	82	4,24	12,01
Meerbusch	19	1,60	5,41
Rommerskirchen	4	0,16	0,38

## 3.2.2 Geschosswohnungsbau und Geschäftsgrundstücke

Hierunter zählen voll erschlossene und baureife Grundstücke, die nach den bauplanungsrechtlichen Vorgaben mit 3- oder mehrgeschossigen Gebäuden bebaut werden können. Es wird hierbei nicht unterschieden zwischen Objekten für Mietwohnungen, Eigentumswohnungen oder gemischt (teils gewerblich) genutzten Objekten. Entscheidend ist die Geschossigkeit der Gebäude.

Jahrgang	Anzahl	Fläche in ha	Umsatz in Mio. Euro
2013	3	0,40	1,81
2014	9	1,09	3,61
2015	11	1,27	3,07
2016	6	1,29	2,36
2017	12	2,72	10,89 <sup>1</sup>
2018	9	2,22	8,75

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Bauplätze für Geschosswohnungsbau in Meerbusch-Büderich "Auf dem Brühl" an der Moerser Straße



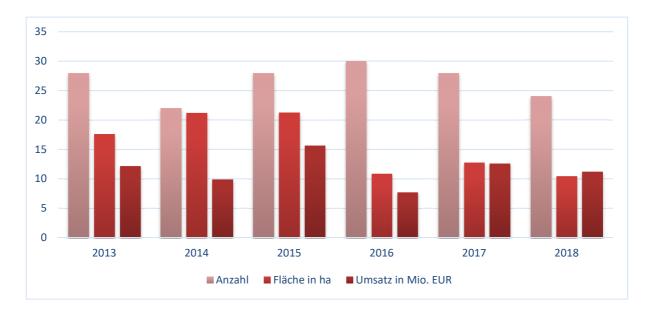
## Geschosswohnungsbau und Geschäftsgrundstücke

Stadt	Anzahl	Fläche in Tsd.	Umsatz in Mio. Euro	
Dormagen	-	-	-	
Grevenbroich	-	-	-	
Jüchen	-	-	-	
Kaarst	2	0,13	0,56	
Korschenbroich	1	0,53	2,24	
Meerbusch	6	1,56	5,95	
Rommerskirchen	-	-	-	

## 3.2.3 Gewerbliche Bauflächen

Baureife Gewerbegrundstücke sind voll erschlossen und nach den bauplanungsrechtlichen Vorgaben ausschließlich für eine gewerbliche Nutzung bestimmt. Die Grundstücke liegen in festgelegten Gewerbe- und Industriegebieten.

Jahrgang	Anzahl	Fläche in ha	Umsatz in Mio. Euro	
2013	28	17,66	12,20	
2014	22	21,18	9,93	
2015	28	21,31	15,68	
2016	30	10,90	7,76	
2017	28	12,79	12,65	
2018	24	10,47	11,21	



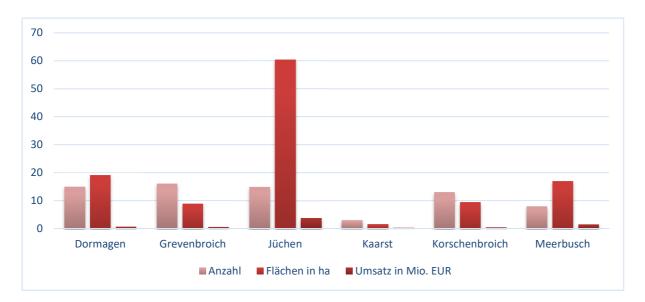
Stadt	Anzahl	Fläche in ha	Umsatz in Mio. Euro
Dormagen	3	0,45	0,37
Grevenbroich	3	4,94	5,60
Jüchen	1	0,13	0,09
Kaarst	5	2,12	2,84
Korschenbroich	4	0,77	0,62
Meerbusch	4	1,18	1,10
Rommerskirchen	4	0,88	0,59

## 3.2.4 Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland)

Flächen der Landwirtschaft sind Flächen, die, ohne Bauerwartungsland, Rohbauland oder baureifes Land zu sein, landwirtschaftlich nutzbar sind (§ 5 (1) ImmoWertV). Grünlandflächen und forstwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Waldflächen wurden in den folgenden Darstellungen nicht berücksichtigt.

Umsatz und Anzahl der Kauffälle nach Städten und Gemeinden Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke 2018

Stadt/Gemeinde	Anzahl	Flächen in ha	Umsatz in Mio. €	Ø Ackerzahl
Dormagen	15	19,11	0,76	46
Grevenbroich	16	8,91	0,67	84
Jüchen	15	60,41	3,85	87
Kaarst	3	1,57	0,31	47
Korschenbroich	13	9,51	0,58	82
Meerbusch	8	16,91	1,60	60
Rommerskirchen	15	24,78	2,03	86



Der Kaufpreis von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Neben der tatsächlichen Nutzung (Grün- oder Ackerland) sind Faktoren wie Flächengröße, Bonität, Zuschnitt und Geländeausformung, bestehende Pachtverträge oder die Hofnähe von entscheidender Bedeutung.

Das Verhältnis von Flächenangebot und -nachfrage ist ein weiterer Einflussfaktor. Dabei spielen vor allem die örtlichen planungsrechtlichen Entwicklungen und der sich daraus ergebende Flächenbedarf für Baulandausweisungen, Sonderbaumaßnahmen, Ausgleichsflächen oder künftigen Abbau von Bodenschätzen (z.B. Kies) eine große Rolle.

## 3.2.5 Bauerwartungsland und Rohbauland

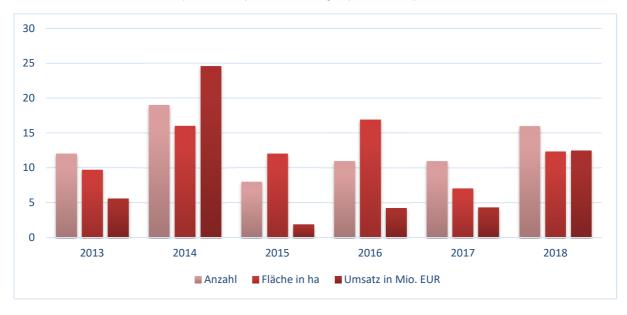
Bauerwartungsland sind Flächen, die nach ihren weiteren Grundstücksmerkmalen, insbesondere dem Stand der Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Entwicklung des Gebiets, eine bauliche Nutzung auf Grund konkreter Tatsachen mit hinreichender Sicherheit erwarten lassen. Diese Erwartung begründet sich meist auf der Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan, der allgemeinen städtebauliche Entwicklung oder entsprechendem Verhalten der Gemeinde bzw. Stadt.

Rohbauland sind Flächen, die nach den §§ 30, 33 und 34 BauGB für eine bauliche Nutzung bestimmt sind, deren Erschließung aber noch nicht gesichert ist oder die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung noch unzureichend gestaltet sind.

Sonstige Kauffälle, z.B. der Verkauf von Verkehrs- oder Arrondierungsflächen sind hier nicht detailliert berücksichtigt.

Jahrgang	Anzahl	Fläche in ha	Umsatz in Mio. Euro
2013	12	9,67	5,62
2014	19	16,05	24,58 <sup>1</sup>
2015	8	12,01	1,92
2016	11	16,92	4,29
2017	11	7,06	4,37
2018	16	12,37	12,50

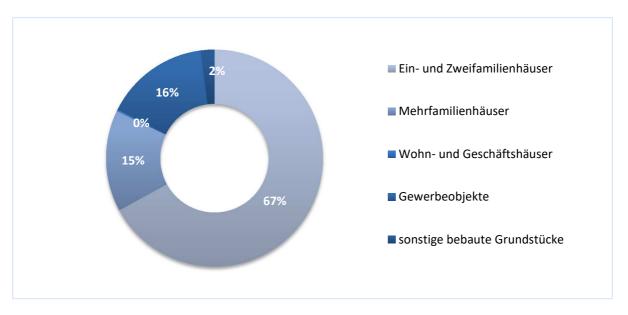
<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Meerbusch-Büderich Areal Böhler (rd.40.000 m²) und Kaarst-Büttgen (rd. 31.000 m²)



## 3.3 bebaute Grundstücke

Im Jahr 2018 wechselten bei insgesamt 3.216 Kaufverträgen 1.516 bebaute Grundstücke den Eigentümer. Mit einem Geldumsatz von insgesamt 757,06 Mio. EUR haben die bebauten Grundstücke den größten Anteil am Geldvolumen auf dem Grundstücksmarkt.





Die Anzahl der Kauffälle und der jeweiligen Flächen- und Geldumsätze in den einzelnen Städten und Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs sind nachfolgend zusammengestellt.

Stadt	Teilmarkt	Anzahl der Kauffälle	Flächenumsatz in ha	Geldumsatz in Mio. Euro
Dormagen	Ein-/Zweifamilienhaus	215	11,77	72,00
	Gewerbeobjekt	11	4,62	31,83
	Mehrfamilienhaus	17	1,63	16,75
	sonstige Gebäude	5	0,32	0,65
	Wohn-/Geschäftshäuser	-	-	-
Grevenbroich	Ein-/Zweifamilienhaus	308	16,26	76,09
	Gewerbeobjekt	7	6,34	11,11
	Mehrfamilienhaus	21	2,92	21,29
	sonstige Gebäude	3	0,45	1,95
	Wohn-/Geschäftshäuser	4	0,35	1,79
Jüchen	Ein-/Zweifamilienhaus	164	8,32	41,92
	Gewerbeobjekt	6	1,98	2,30
	Mehrfamilienhaus	6	0,37	2,32
	sonstige Gebäude	4	9,40	2,14
	Wohn-/Geschäftshäuser	-	-	-
Kaarst	Ein-/Zweifamilienhaus	187	8,52	75,21
	Gewerbeobjekt	7	2,27	10,36
	Mehrfamilienhaus	12	1,03	8,58
	sonstige Gebäude	6	2,58	2,72
	Wohn-/Geschäftshäuser	-	-	-

Korschenbroich	Ein-/Zweifamilienhaus	134	8,32	42,76
	Gewerbeobjekt	9	2,25	2,46
	Mehrfamilienhaus	10	1,75	15,11
	sonstige Gebäude	6	0,89	1,09
	Wohn-/Geschäftshäuser	-	-	-
Meerbusch	Ein-/Zweifamilienhaus	245	17,19	165,96
	Gewerbeobjekt	13	9,06	56,43
	Mehrfamilienhaus	22	5,20	46,38
	sonstige Gebäude	7	2,96	5,24
	Wohn-/Geschäftshäuser	3	0,61	9,50
Rommerskirchen	Ein-/Zweifamilienhaus	77	4,42	18,64
	Gewerbeobjekt	-	-	-
	Mehrfamilienhaus	2	0,10	0,52
	sonstige Gebäude	3	1,10	1,32
	Wohn-/Geschäftshäuser	-	-	-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ohne den Teilmarkt Erbbau- und Erbbaurechtsgrundstücke

#### 3.3.1 Ein- und Zweifamilienhäuser

In den letzten 5 Jahren wurden dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte 6837 Kauffälle über Ein- bzw. Zweifamilienwohnhäusern zugesandt, die sich in folgende Wertabstufungen gliedern.

## Kauffälle nach Wertabstufungen

Euro	2014	2015	2016	2017	2018
bis 100 000	110	93	85	85	83
über 100 001 bis 150 000	154	115	96	117	88
über 150 001 bis 200 000	237	194	182	157	133
über 200 001 bis 250 000	255	225	197	210	145
über 250 001 bis 380 000	528	447	404	454	477
über 380 001	241	236	334	351	405
Gesamtergebnis	1.525	1.310	1.298	1.374	1.330

Für den Auswertezeitraum 2018 ist die Anzahl der Kauffälle und der jeweiligen Flächen- und Geldumsätze in den einzelnen Städten und Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser nachfolgend zusammengestellt.

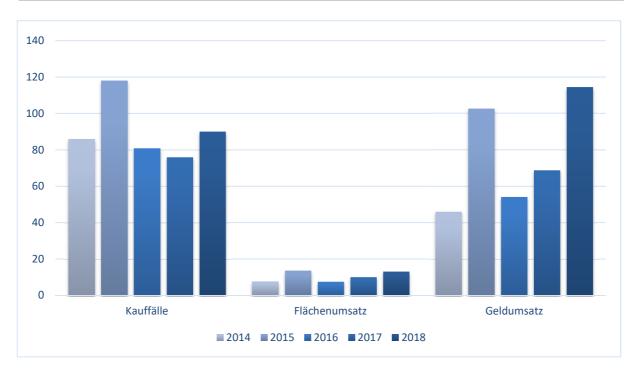
#### Umsatz und Anzahl der Kauffälle

Stadt	Anzahl	Gesamtgrundstücksfläche in ha	Umsatz in Mio. €
Dormagen	215	11,77	74,17
Grevenbroich	308	16,26	78,38
Jüchen	164	8,32	43,18
Kaarst	187	8,52	77,47
Korschenbroich	134	8,32	44,05
Meerbusch	245	17,19	170,96
Rommerskirchen	77	4,42	19,20
Gesamtergebnis	1.330	74,80	507,41

## 3.3.2 Mehrfamilienhäuser

## Umsatz und Anzahl der Kauffälle

Jahrgang	irgang Anzahl Fläche in ha		Umsatz in Mio. Euro
2013	74	9,07	41,46
2014	86	7,64	46,13
2015	118	13,48	102,64
2016	81	7,60	54,15
2017	76	10,03	68,79
2018	90	13,00	114,30



## Umsatz und Anzahl der Kauffälle nach Städten und Gemeinden

Stadt	Anzahl Fläche in ha		Umsatz in Mio. Euro
Dormagen	17	1,63	16,75
Grevenbroich	21	2,92	21,29
Jüchen	6	0,37	2,32
Kaarst	12	1,03	8,58
Korschenbroich	10	1,75	15,11
Meerbusch	22	5,20	46,38
Rommerskirchen	2	0,10	0,52

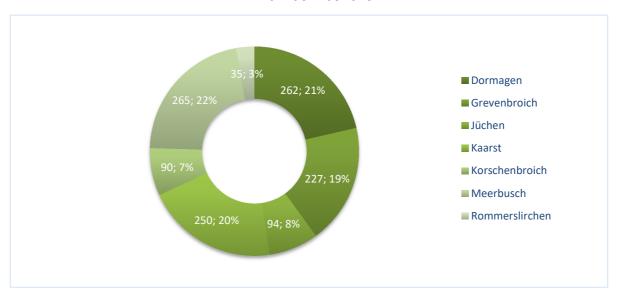
## 3.4 Wohnungseigentum

In den letzten 5 Jahren wurden dem Gutachterausschuss insgesamt 5.659 Verträge über Wohnungsund Teileigentum zugesandt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Verkäufe in Kaufpreisspannen unterteilt dargestellt.

Euro	2014	2015	2016	2017	2018
unter 50 000	153	142	127	117	105
50 001 – 100 000	275	230	239	178	199
100 001 – 150 000	348	208	229	241	265
150 001 – 200 000	216	162	168	182	237
200 001 – 250 000	98	83	107	114	138
250 001 – 380 000	128	122	167	122	163
über 380 000	73	110	68	71	116
Gesamt	1.291	1.002	1.105	1.025	1.223

Von der Gesamtanzahl der Kaufverträge entfallen nur ca. 6 % auf den Bereich Teileigentum. Die eingegangenen Verträge über Teileigentum verteilen sich auf 22 Verträge über gewerblich genutzte Räume wie Büros, Läden u. ä. und auf 47 Verträge über Tiefgarageneinstellplätze, Garagen und Stellplätze. Die folgende Darstellung der für das Jahr 2018 vorliegenden 1.223 Kaufverträge unterteilt nach Stadt und Gemeinde.

#### Anzahl der Kauffälle



#### Umsatz und Anzahl der Kauffälle nach Städten und Gemeinden

Stadt	Anzahl	Umsatz in Mio. Euro
Dormagen	262	53,27
Grevenbroich	227	38,85
Jüchen	94	17,32
Kaarst	250	41,57
Korschenbroich	90	18,27
Meerbusch	265	83,50
Rommerskirchen	35	6,38

## 4 Unbebaute Grundstücke

## 4.1 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

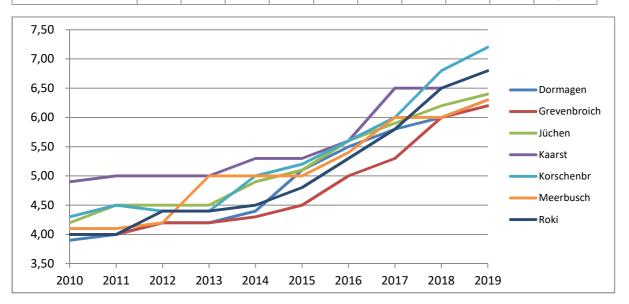
Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden auf Grundlage der Kaufpreise aus dem innerlandwirtschaftlichen Verkehr abgeleitet und gelten für das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Bei starken Preisunterschieden werden sie auch für einzelne Gemarkungen, in denen ein spezielles Marktverhalten festzustellen ist, ermittelt.

#### 4.1.1 Bodenrichtwerte für Ackerland

Für den Geschäftsbereich wurden Richtwerte für Ackerland incl. ackerfähiges Grünland ermittelt. Eine Differenzierung der Bodenrichtwerte nach Einflussfaktoren wie Größe, Bonität, Zuschnitt etc. konnte aufgrund des geringen Kaufpreismaterials nicht abgeleitet werden. Auf die Bodenqualität wird durch Angabe der mittleren Ackerzahl (A), die immer ins Verhältnis zu 100 zu setzen ist, hingewiesen.

Lage	Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2019	Ø Ackerzahl (A)		
Dormagen	6,30 €/m²	60		
Grevenbroich	6,20 €/m²	80		
Jüchen	6,40 €/m²	85		
Kaarst	6,80 €/m²	70		
Korschenbroich	7,20 €/m²	70		
Meerbusch	6,30 €/m²	60		
Rommerskirchen	6,80 €/m²	90		

Stadt	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2019/18
Dormagen	4,00	4,20	4,20	4,40	5,10	5,50	5,80	6,00	6,30	5,0%
Grevenbroich	4,00	4,20	4,20	4,30	4,50	5,00	5,30	6,00	6,20	3,3%
Jüchen	4,50	4,50	4,50	4,90	5,10	5,60	5,90	6,20	6,40	3,2%
Kaarst	5,00	5,00	5,00	5,30	5,30	5,60	6,50	6,50	6,80	4,6%
Korschenbroich	4,50	4,40	4,40	5,00	5,20	5,60	6,00	6,80	7,20	5,9%
Meerbusch	4,10	4,20	5,00	5,00	5,00	5,40	6,00	6,00	6,30	5,0%
Rommerskirchen	4,00	4,40	4,40	4,50	4,80	5,30	5,80	6,50	6,80	4,6%
Mittel	4,30	4,41	4,53	4,77	5,00	5,43	5,90	6,29	6,57	4,5%



#### 4.1.3 Grünlandflächen

Unter reinen Grünlandflächen werden Flächen verstanden, auf denen hinsichtlich der vorhandenen Bodeneigenschaften, des Grundstückzuschnitts und/oder besonderen Schutzfestsetzungen (z.B. Umbruchverbot) eine ackerbauliche Nutzung nicht möglich oder zulässig ist. Die geringe Anzahl von Kauffällen lässt eine Ableitung eines Bodenrichtwerts für Grünlandflächen nicht zu.

Orientierungswert ab einer Flächengröße von 5.000 m²: 3,50 – 4,50 €/m²

#### 4.1.4 Forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Ein Bodenrichtwert für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke konnte auf Grund der geringen Anzahl an Kauffällen nicht ermittelt werden. Eine Differenzierung nach Wald- oder Forstfläche wurde nicht vorgenommen. Auch ist der Wert abhängig von Flächengröße und Alter des Bestandes.

Orientierungswert für Wald- und Forstflächen inkl. Aufwuchs: 1,00 – 2,00 €/m²

#### 4.2 Bodenrichtwerte

#### 4.2.1 Gesetzlicher Auftrag

Eine wesentliche Aufgabe des Gutachterausschusses ist die Ermittlung von Bodenrichtwerten für Bauland (§ 196 BauGB). Diese werden von den Gutachterausschüssen bis zum 15. Februar jedes Jahres bezogen auf den Stichtag 01.01. des laufenden Jahres ermittelt und anschließend veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes, die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der baulichen Nutzung weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen.

Bodenrichtwerte werden auf den Quadratmetergrundstückspreis bezogen. Zur Optimierung der Markttransparenz stehen der Grundstücksmarktbericht und die Bodenrichtwerte im Internet unter der Adresse **www.boris.nrw.de** kostenlos zur Verfügung.

Die Bodenrichtwerte werden vom Gutachterausschuss durch Auswertung der Kaufpreissammlung ermittelt. Dabei werden nur solche Kaufpreise berücksichtigt, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zustande gekommen sind. Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf Grundstücke, die in ihren wertrelevanten Merkmalen weitgehend übereinstimmen. Diese Merkmale werden zusammen mit den Bodenrichtwerten angegeben:

- · Art und Maß der baulichen Nutzung,
- Bodenbeschaffenheit.
- Beitrags- und Abgabenzustand,
- Grundstücksgestaltung und Grundstücksgröße

#### 4.2.2 Das Bodenrichtwertinformationssystem BORIS.NRW

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Kreis Neuss erstellt und vertreibt seit 2011 keine analogen Bodenrichtwertkarten mehr. Die Bodenrichtwerte werden ausschließlich digital über das Bodenrichtwertinformationssystem des Landes NRW – BORISplus – zur Verfügung gestellt. Erreichbar ist BORISplus unter der Internet-Adresse

www.boris.nrw.de.

Der Zugriff auf die Internetseite und Ausdrucke sind kostenfrei.

## 4.2.3 Gebietstypische Bodenrichtwerte

Auf der Grundlage der Bodenrichtwerte beschließt der Gutachterausschuss gebietstypische Werte als Übersicht über die Bodenrichtwerte (§ 13 GAVO NRW). Diese werden von der Bezirksregierung in einer Übersicht zusammengestellt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Auf der Grundlage der ermittelten Bodenrichtwerte hat der Gutachterausschuss gebietstypische Werte für Wohnen und Gewerbe als Übersicht über die Bodenrichtwerte beschlossen.

Sie unterteilen sich in der jeweiligen Stadt / Gemeinde in gute, mittlere und mäßige Lagen. Die Werte sind in EUR pro m² ausgewiesen und beziehen sich auf einen erschließungsfreien Zustand. Als Hinweis sei erwähnt, dass es Bodenrichtwerte gibt, die über denen der guten Lage liegen. Für Gewerbe wurde

jeweils der jüngste Jahrgang angegeben, da auf diesem Sektor kaum Preisänderungen zu verzeichnen sind.

Jahr	Dormagen				
Wohnen	Gut	Mittel	Mäßig		
2013	330	270	180		
2014	330	270	180		
2015	330	270	180		
2016	330	270	180		
2017	330	270	180		
2018	330	290	180		
2019	350	300	190		
Gewerbe	Gut	Mittel	Mäßig		
2017	125	80	70		
2018	125	80	70		
2019	125	80	70		

Grevenbroich					
Gut	Mittel	Mäßig			
280	220	130			
280	220	140			
280	220	140			
280	220	140			
300	220	140			
300	220	150			
320	240	160			
Gut	Mittel	Mäßig			
65	60	-			
65	60	-			
80	60	-			

Jüch	en	
Gut	Mittel	Mäßig
190	170	150
190	170	150
190	170	150
190	170	150
205	180	150
205	180	150
215	190	170
Gut	Mittel	Mäßig
65	55	1
65	55	
70	55	-

Kaarst					
Gut	Mittel	Mäßig			
330	280	1			
330	280	1			
330	280	-			
330	280	-			
350	290	-			
350	290	-			
370	300	•			
Gut	Mittel	Mäßig			
120	110	1			
120	110				
120	110	-			

Jahr	Korschenbroich					
Wohnen	Gut	Mittel	Mäßig			
2013	300	240	210			
2014	300	240	210			
2015	300	240	210			
2016	300	240	210			
2017	310	260	220			
2018	310	260	220			
2019	330	270	230			
Gewerbe	Gut	Mittel	Mäßig			
2017	80	75	-			
2018	80	75	- 1			
2019	80	80	-			

ı	Meerbusch					
Gut	Mittel	Mäßig				
440	370	260				
440	370	260				
440	370	260				
440	370	260				
480	390	280				
480	390	280				
500	410	290				
Gut	Mittel	Mäßig				
100	70	-				
100	70	-				
100	70	-				

Rommerskirchen					
Gut	Mittel	Mäßig			
200	175	140			
210	175	140			
220	175	140			
220	175	140			
230	175	140			
230	175	140			
240	185	145			
Gut	Mittel	Mäßig			
-	65	-			
-	65	-			
-	70	-			

## 4.2.4 Umrechnungskoeffizienten

Seit dem Jahr 2011 gibt es im Geschäftsbereich des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss zonale Bodenrichtwerte, die sich auf eine durchschnittliche Bodenrichtwertgrundstücksgröße von 200 m² - 500 m² (mit Ausnahme bevorzugter Wohnlagen im Stadtgebiet Meerbusch) beziehen.

Abweichungen von dieser Bodenrichtwertgrundstücksgröße müssen durch Zu- oder Abschläge auf den Bodenrichtwert berücksichtigt werden.

Um den Einfluss der Grundstücksgröße auf den Kaufpreis zu untersuchen, hat der Gutachterausschuss eine Auswertung von ca. 200 Kauffällen der vergangenen Jahre vorgenommen. Das Ergebnis ist in untenstehender Tabelle dargestellt.

Berücksichtigt wurden Kauffälle, die für eine individuelle Wohnhausbebauung in ein- bis zweigeschossiger Bauweise mit ortsüblicher Grundstückstiefe bestimmt sind. Somit dürfen die Anpassungskoeffizienten auch nur für eben solche Grundstücke verwendet werden.

Bei der Bewertung von Grundstücken ist vorab zu prüfen, ob es sich um Grundstücke mit echter oder unechter Übergröße handelt. Grundstücke mit unechter Übergröße sind teilbar, können separat bebaut werden und sind somit als eigener Bauplatz zu bewerten.

Für Grundstücke, deren Größe erheblich von der Größe des Bodenrichtwertgrundstückes abweicht, ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich und die Anwendung der Koeffizienten nicht angemessen.

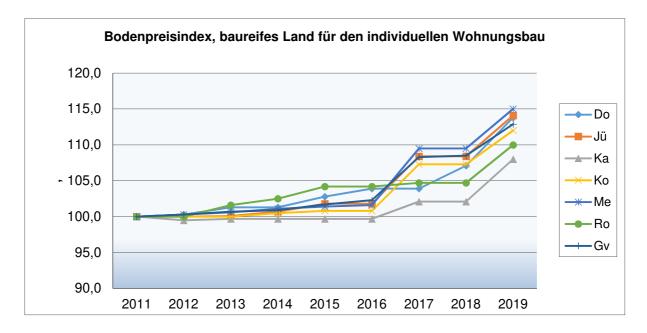
#### Abhängigkeiten des Bodenwertes von der Grundstücksgröße

Größe des zu		Bodenrichtwertgrundstücksgröße					
bewertenden Grundstücks	200 m²	250 m²	300 m²	350 m²	400 m²	450 m²	500 m²
200 m <sup>2</sup>	1,00	1,03	1,06	1,07	1,08		
250 m²	0,96	1,00	1,02	1,05	1,06	1,07	1,08
300 m²	0,91	0,97	1,00	1,02	1,04	1,06	1,07
350 m²	0,87	0,93	0,97	1,00	1,02	1,04	1,05
400 m²		0,90	0,94	0,97	1,00	1,02	1,03
450 m²		0,86	0,91	0,95	0,98	1,00	1,02
500 m <sup>2</sup>			0,89	0,92	0,96	0,98	1,00
550 m²				0,91	0,94	0,96	0,98
600 m²				0,88	0,91	0,94	0,97
650 m²					0,89	0,92	0,95
700 m²					0,87	0,91	0,93
750 m²						0,89	0,91
800 m²						0,87	0,90
850 m²							0,88
900 m²							0,86

#### 4.2.5 Indexreihen individueller Wohnungsbau

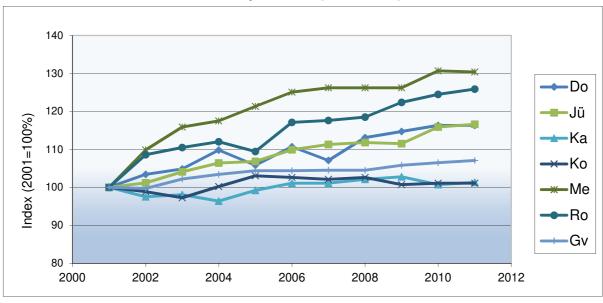
Die Änderung der allgemeinen Wertverhältnisse kann durch Bodenpreisindexreihen verdeutlicht werden. Sie geben das durchschnittliche Verhältnis des jeweiligen Preises zum Preisniveau eines Basisjahres mit der Indexzahl 100 an. Die nachfolgenden Bodenpreisindexreihen wurden für die Jahre 2011 bis 2017 aus den amtlich ermittelten zonalen Bodenrichtwerten für den individuellen Wohnungsbau (baureifes Land) abgeleitet. Basisjahr ist das Jahr 2011 mit dem Index 100. Hinsichtlich der absoluten Höhe der Bodenwerte kann aus den Indexzahlen keine Aussage abgeleitet werden. Die Indexzahlen spiegeln jedoch die **durchschnittliche Bodenpreisentwicklung** in den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses wieder. In der graphischen Darstellung sind die Indexzeihen der einzelnen Kommunen ersichtlich.

#### Bodenpreisindex (2011 – 2018)

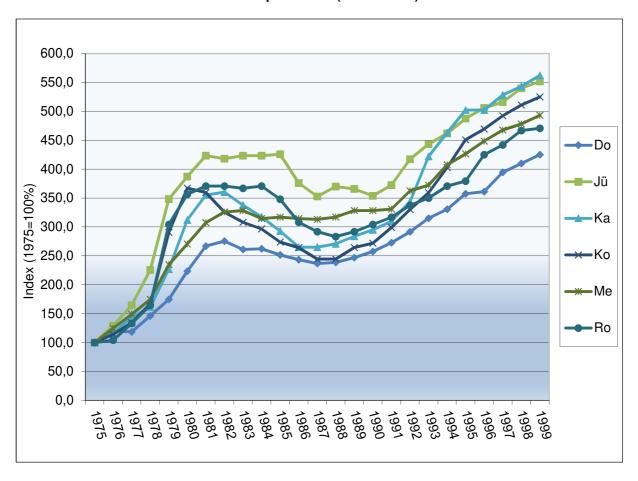


Durch die Umstellung der lagetypischen Bodenrichtwerte auf **zonale Bodenrichtwerte** war der Beginn einer neuen Indexreihe bezogen auf das Basisjahr 2011 erforderlich. In der unten stehenden Grafik ist die Bodenpreisentwicklung bis zum Jahr 2011 bezogen auf die **lagetypischen Bodenrichtwerte** zum Basisjahr 2001 dargestellt.

#### Bodenpreisindex (2000 – 2011)



## Bodenpreisindex (1975 - 1999)



## 5 Bebaute Grundstücke

## 5.1 Ein- und Zweifamilienhäuser

## 5.1.1 Durchschnittspreise Ein- und Zweifamilienhäuser

Die folgende Tabelle stellt den Mittel-, Maximum- und Minimum-Wert pro m²-Wohnfläche <u>aller</u> ausgewerteten Kauffälle für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser im Auswertezeitraum 2018 dar. Sie enthält außerdem die <u>durchschnittliche</u> Wohnfläche sowie die <u>durchschnittliche</u> Grundstücksgröße und die Anzahl.

Die EUR/m²-Werte beinhalten Garagen oder Stellplätze. Bei den Grundstücksflächen sind das Hausgrundstück, die gegebenenfalls getrennt liegenden Garagen- und Stellplatzgrundstücke sowie eventuell Miteigentumsanteile an Verkehrs- und Grünflächen enthalten.

Dormagen	Mittel €/m²	Max €/m²	Min €/m²	Gfl m <sup>2</sup>	Wfl m <sup>2</sup>	Anzahl
Doppelhaushälfte	2.370	3.120	1.425	414	141	13
Freistehend	2.370	3.425	1.512	743	176	12
Reihenendhaus	2.706	2.976	2.154	307	133	7
Reihenmittelhaus	2.254	3.051	1.207	224	132	11

Grevenbroich	Mittel €/m²	Max €/m²	Min €/m²	Gfl m <sup>2</sup>	Wfl m <sup>2</sup>	Anzahl
Doppelhaushälfte	2.175	2.912	1.222	384	131	26
Freistehend	1.946	2.731	1.489	649	134	8
Reihenendhaus	1.954	2.921	1.199	332	128	6
Reihenmittelhaus	2.060	2.931	1.288	260	143	11

Jüchen	Mittel €/m²	Max €/m²	Min €/m²	Gfl m <sup>2</sup>	Wfl m <sup>2</sup>	Anzahl
Doppelhaushälfte	2.330	3.076	1.714	412	131	18
Freistehend	2.363	3.636	1.270	535	140	10
Reihenendhaus	(1.686)	(1.731)	(1.633)	401	127	3
Reihenmittelhaus	1.815	2.525	1.250	300	233	5

Kaarst	Mittel €/m²	Max €/m²	Min €/m²	Gfl m <sup>2</sup>	Wfl m <sup>2</sup>	Anzahl
Doppelhaushälfte	2.938	3.862	1.688	342	170	18
Freistehend	3.743	5.164	2.643	520	129	7
Reihenendhaus	3.120	3.891	2.455	358	116	9
Reihenmittelhaus	2.679	3.818	1.520	263	142	14

Korschenbroich	Mittel €/m²	Max €/m²	Min €/m²	Gfl m <sup>2</sup>	Wfl m <sup>2</sup>	Anzahl
Doppelhaushälfte	2.487	3.484	1.197	381	130	8
Freistehend	2.367	3.252	1.865	852	174	12
Reihenendhaus	1.569	2.045	1.281	345	117	5
Reihenmittelhaus	-	-	-	-	-	-

Meerbusch	Mittel €/m²	Max €/m²	Min €/m²	Gfl m <sup>2</sup>	Wfl m <sup>2</sup>	Anzahl
Doppelhaushälfte	3.732	4.826	1.793	362	150	17
Freistehend	3930	4.990	2.241	919	182	30
Reihenendhaus	(2.908)	(4.100)	(2.236)	364	134	3
Reihenmittelhaus	2.664	3.380	1.682	245	133	6

Rommerskirchen	Mittel €/m²	Max €/m²	Min €/m²	Gfl m <sup>2</sup>	Wfl m <sup>2</sup>	Anzahl
Doppelhaushälfte	2.570	3.293	2.389	279	129	10
Freistehend	2.220	2.748	1.300	394	144	5
Reihenendhaus	-	-	-	-	-	-
Reihenmittelhaus	-	-	-	-	-	-

## 5.1.2 Durchschnittspreise Ein- und Zweifamilienhäuser nach Baujahren

Anhand von zurückgesandten Fragebögen u. ä. konnte für 2018 in vielen Fällen der Gesamtkaufpreis in einen Preis je Quadratmeter-Wohnfläche umgerechnet werden. Für die eingeklammerten ( .... ) Werte lagen in 2018 weniger als 4 Kauffälle vor, die berechneten Durchschnittswerte resultieren daher aus einer Gesamtauswertung der letzten 3 Jahre. Bei der Mittelbildung wurde das unterschiedliche Bodenpreisniveau innerhalb der Städte und Gemeinden ebenso wenig berücksichtigt wie die individuelle Ausstattung der Objekte. Zu bemerken ist, dass in der Baujahresklasse ab 2015 der erhöhte energetische Zustand der Gebäude einen höheren Einfluss auf den Durchschnittswert hat.

#### Reihenhaus / Reihenendhaus

Stadt/Gemeinde	Bis 1949 €/m²	1950-1974 €/m²	1975-1994 €/m²	1995-2014 €/m²	Ab 2015 €/m²
Dormagen	(1.512)	(2.026)	(2.128)	(2.965)	(2.886)
Grevenbroich	(1.104)	(1.546)	(1.775)	(2.087)	(2.564)
Jüchen	(943)	(1.348)	(1.502)	(1.946)	-
Kaarst	-	(2.264)	(2.254)	(2.578)	-
Korschenbroich	-	(1.801)	(2.028)	(2.364)	-
Meerbusch <sup>1</sup>	(2.410)	(2.525)	2.592	(3.053)	(3.697)
Rommerskirchen	-	(1.935)	-	(2.049)	-

## **Doppelhaus**

Stadt/Gemeinde	Bis 1949 €/m²	1950-1974 €/m²	1975-1994 €/m²	1995-2014 €/m²	Ab 2015 €/m²
Dormagen	(1.657)	(1.920)	(2.407)	(2.784)	(3.428)
Grevenbroich	(1.679)	(1.448)	(1.897)	(2.235)	-
Jüchen	(1.226)	(1.710)	(1.865)	(2.083)	-
Kaarst	(2.243)	(2.541)	(2.440)	(2.892)	(3.349)
Korschenbroich	(1.692)	(1.799)	(2.429)	(2.807)	(2.734)
Meerbusch <sup>1</sup>	(2.831)	(2.545)	(2.994)	(3.577)	(3.873)
Rommerskirchen	-	(1.551)	(1.508)	-	-

#### Freistehendes Haus

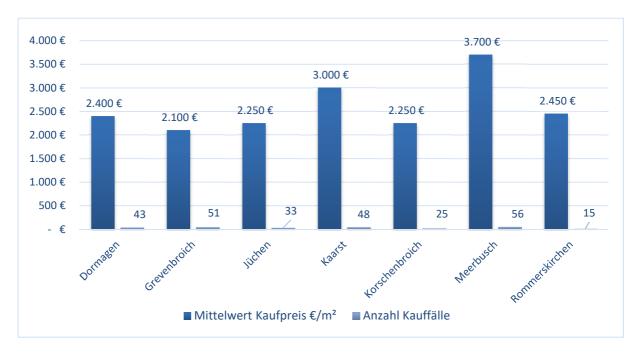
Stadt/Gemeinde	Bis 1949 €/m²	1950-1974 €/m²	1975-1994 €/m²	1995-2013 €/m²	Ab 2014 €/m²
Dormagen	(1.619)	(2.038)	(2.437)	(2.858)	-
Grevenbroich	(1.367)	(1.854)	(1.952)	(2.581)	-
Jüchen	(1.294)	(1.680)	(2.023)	(2.184)	-
Kaarst	-	(2.495)	(2.292)	(3.041)	-
Korschenbroich	(1.979)	(2.140)	(2.121)	(2.809)	(3.495)
Meerbusch <sup>1</sup>	(2.818)	(3.020)	3.146	(4.132)	(4.245)
Rommerskirchen	(1.718)	(1.740)	(1.883)	(2.506)	-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Durchschnittswerte ohne Villenlage "Meerer Busch"

Sofern die Kaufpreise der Baujahresgruppen "bis 1949" und "1950 - 1974" über den Werten der folgenden Baujahresgruppen liegen, ist dies mit durchgeführten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an diesen Objekten zu erklären. Die Werte sind diesbezüglich nicht bereinigt, die Abweichungen vom Mittelwert sind hier größer als bei den Neubauten.

## Durchschnittspreise Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser

Das folgende Diagramm stellt die Anzahl und den Mittelwert pro m²-Wohnfläche aller ausgewerteten Kauffälle für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser im Auswertezeitraum 2018 dar.



#### 5.1.3 Sachwertfaktoren

In der Wertermittlungspraxis wird der Verkehrswert von bebauten Grundstücken, die normalerweise nicht unter Renditegesichtspunkten gehandelt werden, in der Regel nach dem Sachwertverfahren ermittelt. Eine persönliche oder zweckgebundene Eigennutzung steht im Vordergrund.

Der Sachwert ergibt sich als Summe aus dem Bodenwert, dem Wert der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Alterswertminderung, des Unterhaltungszustandes sowie eventuell vorhandener Baumängel und Bauschäden und dem Wert der Außenanlagen. Das Sachwertverfahren führt in der Regel nicht unmittelbar zum Verkehrswert. Aus diesem Grund ist eine Anpassung des Sachwertes an die Marktlage vorzunehmen. Der Sachwertfaktor berücksichtigt die jeweilige Lage auf dem Grundstücksmarkt und führt somit zum Verkehrswert des zu bewertenden Objektes.

Zur Ermittlung des Sachwertfaktors sind die tatsächlich gezahlten Kaufpreise den vorläufigen Sachwerten gegenüberzustellen. Die Kaufpreissammlung eignet sich als Datengrundlage für die Ableitung der Sachwertfaktoren.

#### Modell zur Ableitung von Sachwertfaktoren für Ein- und Zweifamilienhäuser:

Die Ermittlung des Sachwertfaktors erfolgte in Anlehnung an die Sachwertrichtlinie SW-RL des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 05.09.2012 sowie dem Modell der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen (AGVGA.NRW e.V.) – einzusehen im Internet unter www.boris.nrw.de.

Die Verwendung der Sachwertfaktoren setzt eine modellkonforme Sachwertermittlung voraus. Im Einzelfall sind Modell und Ergebnisse sachverständig zu interpretieren. Das Modell kann nicht alle in der Praxis auftretenden Fallgestaltungen beschreiben.

#### Statistische Angaben

Auswertezeitraum:	2015-2017
Bestimmtheitsmaß (R²):	35,1 %
GND:	80 Jahre
mittleres Bodenwertniveau:	280 €/m²
mittlerer vorläufiger Sachwert:	316.000 € (90.000 - 840.000 €)
Ausgewertete Kauffälle:	225

Für die Jahre 2015 bis 2017 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss 225 Kauffälle für Ein- und Zweifamilienhäuser nach mathematisch-statistischen Methoden ausgewertet und daraus Sachwertfaktoren abgeleitet.

Die Auswertungsergebnisse beziehen sich auf freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser der Baujahre 1950-2017 mit einem vorläufigen Sachwert von ca. 90.000 EUR - ca. 840.000 EUR. Das mittlere Bodenrichtwertniveau beträgt rund 280 EUR/m².

Bei der Auswertung wurden vorhandene Garagen am Haus oder am Garagenhof berücksichtigt. Objekte im Außenbereich blieben unberücksichtigt.

Die unten abgebildeten Sachwertfaktoren **können nur angewandt werden**, wenn die in den Anlagen in Kapitel 7.1 angegebenen Modellparameter streng beachtet werden. Die Nichtbeachtung der Modellparameter würde zu grob falschen Ergebnissen führen.

## Sachwertfaktoren Ein- und Zweifamilienhäuser

Vorläufiger Sachwert	Вс	odenwertniv	veau €/m² (e	rschließunç	gsbeitragsfr	ei)
EUR	150	200	250	300	350	400
120.000		1,10				
130.000		1,09				
140.000		1,09				
150.000		1,09				
160.000		1,08	1,15			
170.000		1,08	1,15			
180.000	1,00	1,07	1,14			
190.000	1,00	1,07	1,14			
200.000	0,99	1,06	1,13	1,20	1,27	
210.000	0,99	1,06	1,13	1,20	1,27	
220.000	0,98	1,05	1,12	1,19	1,26	
230.000	0,98	1,05	1,12	1,19	1,26	1,33
240.000	0,98	1,05	1,11	1,18	1,25	1,32
250.000	0,97	1,04	1,11	1,18	1,25	1,32
260.000	0,97	1,04	1,11	1,17	1,24	1,31
270.000	0,96	1,03	1,10	1,17	1,24	1,31
280.000	0,96	1,03	1,10	1,17	1,24	1,30
290.000	0,95	1,02	1,09	1,16	1,23	1,30
300.000	0,95	1,02	1,09	1,16	1,23	1,30
310.000	0,94	1,01	1,08	1,15	1,22	1,29
320.000	0,94	1,01	1,08	1,15	1,22	1,29
330.000	0,94	1,00	1,07	1,14	1,21	1,28
340.000	0,93	1,00	1,07	1,14	1,21	1,28
350.000	0,93	1,00	1,06	1,13	1,20	1,27
360.000	0,92	0,99	1,06	1,13	1,20	1,27
370.000	0,92	0,99	1,06	1,13	1,19	1,26
380.000		0,98	1,05	1,12	1,19	
390.000		0,98	1,05	1,12	1,19	
400.000			1,04	1,11	1,18	
410.000			1,04	1,11		
420.000			1,03	1,10		
430.000			1,03	1,10		
440.000				1,09		
450.000				1,09		

#### 5.1.4 Liegenschaftszinssätze

Als Liegenschaftszinssatz wird der Zinssatz bezeichnet, mit dem ein in Liegenschaften gebundenes Kapital marktüblich verzinst wird. Er ist damit ein Maß für die Rentabilität und wird auch als "Marktanpassungsfaktor im Ertragswertverfahren" bezeichnet. Er ist nicht mit dem Kapitalmarktzins gleichzusetzen.

Der Gutachterausschuss im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss ermittelt die Liegenschaftszinsen in Anlehnung an das entsprechende Auswertungsmodell der "Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen" (AGVGA.NRW e.V.). Eine Beschreibung des hinterlegten Modells kann unter www.gutachterausschuss.nrw.de eingesehen werden.

Gebäudeart	Stichtag	Stichtag	Stichtag	Stichtag
	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019
	in %	in %	in %	in %
Ein- und Zweifamilienhäuser - vermietet -	2,50 – 4,00	2,50 – 4,00	2,50 – 4,00	2,50 – 4,00

Bei den hier angegebenen Zinssätzen handelt es sich um Mittelwerte, die aus tatsächlichen Kaufpreisen, tatsächlichen bzw. nachhaltig erzielbaren Nettokaltmieten und freiwilligen Fragebogenauskünften der Erwerber zum Objekt abgeleitet und einer gutachterlichen Einschätzung unterzogen wurden. Abweichungen konkreter Wertermittlungsobjekte in den maßgebenden Eigenschaften (Lage, Ausstattung etc.) vom Durchschnitt, bedingen damit entsprechende Zu- oder Abschläge beim Liegenschaftszinssatz.

# 5.2 Drei- und Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Gebäude

#### 5.2.1 Durchschnittspreise

Die folgende Tabelle stellt den Mittel-, Maximum- und Minimum-Wert pro m²-Wohnfläche aller ausgewerteten Kauffälle für **Mehrfamilienhäuser** und **Mehrfamilienhäuser mit einem gewerblichen Anteil von bis zu 50** % im Auswertezeitraum 2015 bis 2018 dar. Sie enthält außerdem die durchschnittliche Wohnfläche sowie die durchschnittliche Grundstücksgröße und Anzahl.

Die Euro/m²-Werte beinhalten Garagen oder Stellplätze. Bei den Grundstücksflächen sind das Hausgrundstück, die gegebenenfalls getrennt liegenden Garagen- und Stellplatzgrundstücke sowie eventuell Miteigentumsanteile an Verkehrs- und Grünflächen enthalten.

#### Mehrfamilienhäuser bis 50 % gewerblicher Nutzung

Stadt / Gemeinde	Anzahl	Mittel €	Max €	Min €	Gfl m²
Dormagen	42	1.347	2.324	803	2.544
Grevenbroich	39	1.040	1.897	620	432
Jüchen	20	1.008	1.350	726	414
Kaarst	12	(1.656)	(3.355)	(1.205)	405
Korschenbroich	10	(1.206)	(1.772)	(709)	283
Meerbusch	24	1.693	2.875	1.020	1.148
Rommerskirchen	9	(1.359)	(2.150)	(679)	285
Gesamtergebnis	156	1.315	3.145	679	1.089

# 5.2.2 Liegenschaftszinssätze

Als Liegenschaftszinssatz wird der Zinssatz bezeichnet, mit dem ein in Liegenschaften gebundenes Kapital marktüblich verzinst wird. Er ist damit ein Maß für die Rentabilität und wird auch als "Marktanpassungsfaktor im Ertragswertverfahren" bezeichnet. Er ist nicht mit dem Kapitalmarktzins gleichzusetzen.

Der Gutachterausschuss im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss ermittelt die Liegenschaftszinsen in Anlehnung an das entsprechende Auswertungsmodell der "Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen" (AGVGA.NRW e.V.). Eine Beschreibung des hinterlegten Modells kann unter www.gutachterausschuss.nrw.de eingesehen werden.

Gebäudeart	Stichtag 01.01.2016	Stichtag 01.01.2017	Stichtag 01.01.2018	Stichtag 01.01.2019
	in %	in %	in %	in %
3-Familienwohnhäuser	3,50 – 5,00	3,50 – 5,00	3,50 – 5,00	3,50 – 5,00
Mehrfamilienwohnhäuser	4,00 - 5,50	4,00 - 5,50	4,00 - 5,50	4,00 – 5,50
Wohn- / Geschäftshäuser	5,00 - 7,00	5,00 - 7,00	5,00 - 7,00	5,00 - 7,00
Gewerbeobjekte	6,00 - 8,00	6,00 - 8,00	6,00 - 8,00	6,00 - 8,00

Bei den hier angegebenen Zinssätzen handelt es sich um Mittelwerte, die aus tatsächlichen Kaufpreisen, tatsächlichen bzw. nachhaltig erzielbaren Nettokaltmieten und freiwilligen Fragebogenauskünften der Erwerber zum Objekt abgeleitet und einer gutachterlichen Einschätzung unterzogen wurden. Abweichungen konkreter Wertermittlungsobjekte in den maßgebenden Eigenschaften (Lage, Ausstattung etc.) vom Durchschnitt, bedingen damit entsprechende Zu- oder Abschläge beim Liegenschaftszinssatz.

# 6 Wohnungs- und Teileigentum

# 6.1 Wohnungseigentum

# 6.1.1 Durchschnittspreise

Seit 1993 werden die Verträge über den Verkauf von Wohnungseigentum ausgewertet. Die Durchschnittspreise in Euro/m² Wohnfläche für 2017 - getrennt nach Erstverkauf und Weiterverkauf - stellen sich wie folgt dar:

#### Erstverkäufe

		Wohnfläche						
	30 - 60 m <sup>2</sup>	61 - 90 m <sup>2</sup>	91 - 120 m <sup>2</sup>	121 - 150 m <sup>2</sup>				
Dormagen								
Grevenbroich	3.070	3.070	3.150					
Kaarst		3.890	3.580					
Meerbusch		4.040	4.030					

In Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen lagen keine auswertbaren Kaufverträge vor

## Weiterverkäufe

Dormagen	Mittel	Maximum	Minimum	Anzahl
1960 - 1969 <sup>1</sup>	1.440	1.910	1.000	17
1970 – 1979¹	1.650	2.280	1.210	13
1980 – 1989	2.120	2.690	1.800	12
1990 – 1999	2.180	2.730	1.420	34
ab 2000	2.640	3.440	2.110	23

Grevenbroich	Mittel	Maximum	Minimum	Anzahl
1960 – 1969	1.250	1.720	700	29
1970 – 1979	1.340	1.970	900	15
1980 – 1989	1.530	1.940	1.030	9
1990 – 1999	1.760	2.260	1.120	29
ab 2000	2.260	3.060	1.680	12

Kaarst	Mittel	Maximum	Minimum	Anzahl
1960 – 1969	1.460	1.930	1.140	27
1970 – 1979	1.570	2.160	1.020	64
1980 – 1989	2.100	2.540	1.440	12
1990 – 1999	2.100	2.760	1.450	31
ab 2000	2.740	3.350	2.210	11

Korschenbroich	Mittel	Maximum	Minimum	Anzahl
1960 – 1969	1.460	1.935	1.160	5
1970 – 1979	1.650	1.895	1.300	7
1980 – 1989	1.620	2.380	1.110	8
1990 – 1999	2.010	2.880	1.480	15
ab 2000	2.390	2.700	1.970	7

Meerbusch	Mittel	Maximum	Minimum	Anzahl
1960 – 1969	2.130	2.940	1.190	33
1970 – 1979	2.050	2.890	1.230	30
1980 – 1989	2.720	3.440	1.890	23
1990 – 1999	2.410	3.110	1.420	28
ab 2000	3.080	3.640	2.400	9

In Jüchen und Rommerskirchen lagen keine auswertbaren Kaufverträge vor

Alle Werte sind bereinigte Kaufpreise, also ohne Anteile für Kfz- Stellplatz, Garage oder Tiefgaragenstellplatz.

#### 6.1.2 Wohnungseigentumsanlagen

Die Durchschnittswerte EUR/m² Wohnfläche für Weiterverkäufe in **größeren Wohnanlagen** aus den Jahren 2002 bis 2017 wurden über eine Indexreihe an das heutige Preisniveau angepasst und sind in nachfolgender Tabelle dargestellt. Garagen, Stellplätze, etc. sind in den Werten nicht enthalten und gegebenenfalls separat zu berücksichtigen. Die Durchschnittswerte für Wohnungseigentum in großen Wohnanlagen dienen als Einschätzung für den Wert einer Wohnung und können ein Verkehrswertgutachten nicht ersetzen. In jedem Fall sind die Ergebnisse sachverständig zu prüfen!

Korschenbroich								
Adresse Baujahr Anzahl Anzahl Durchschnittswerte						erte		
		Wohnein- heiten	Kauffälle	mittel EUR/m²	minimum EUR/m²	maximum EUR/m²		
Auf den Kempen 2-14, Eschenweg 8,9	1983	113	50	1.528	760	2.191		
Oststraße. 16-28	1972	60	23	1.369	876	1.850		

Meerbusch								
Adresse	Baujahr	Anzahl	Anzahl	Du	rchschnittswe	erte		
		Wohnein- heiten	Kauffälle	mittel EUR/m²	minimum EUR/m²	maximum EUR/m²		
Am Haushof 1-11	1972	46	24	1.729	1.163	2.063		
Auf der Scholle 2-10	1970	140	33	1.452	1.041	2.097		
Bommershöfer Weg 56-68	1994	56	17	2.437	1.849	2.664		
Brühler Weg 4, Dorfstr. 24-32	1983	91	28	2.314	1.670	2.818		
Brühler Weg 64-74	1965	56	24	1.792	1.185	2.541		
Kantstr. 22-26	1969	31	14	1.794	1.132	2.410		
Kantstr. 23-27	1976	149	51	1.506	1.026	2.142		
Kantstr. 29; 35	1969	123	42	1.604	1.084	2.285		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ohne Kauffälle in Dormagen – "Flussviertel"

Meerbusch							
		Anzahl	Anzahl	Durchschnittswerte			
Adresse	Baujahr	Wohnein- heiten	Kauffälle	mittel EUR/m²	minimum EUR/m²	maximum EUR/m²	
Kettelerstr. 15-23	1961	39	22	1.953	1.001	2.719	
Max-Ernst-Str. 17-31	1995	111	48	2.144	1.138	2.667	
Mühlenfeld 2-6, Willicher Str. 41-49	1969	82	77	2.033	1.602	2.528	
Poststr. 50,Gereonstr. 2- 4, Gereonstr. 10-12, Am Fronhof 26-30	1982	55	16	2.496	1.494	2.934	
Uerdinger Str. 17-17c; Uerdinger Str. 19-21	1996	55	22	2.510	1.736	2.823	
Von-Bodelschwingh- Str. 4, 4 a-f, Anton-Holtz- Str. 28-30	2001	106	20	2.678	1.916	2.990	

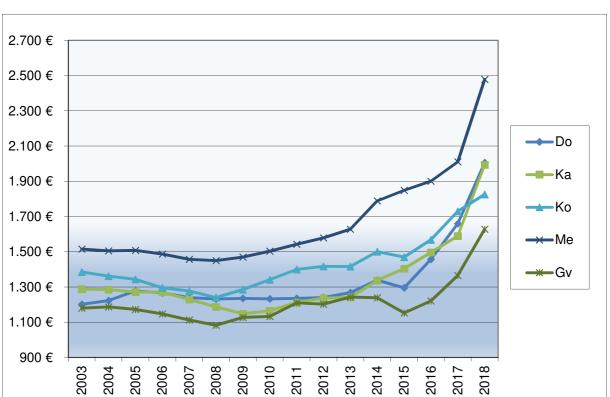
Dormagen							
	Anzahl Anzahl		Dui	erte			
Adresse	Baujahr	Wohnein- heiten	Kauffälle	mittel EUR/m²	minimum EUR/m²	maximum EUR/m²	
In der Au 23-33, 49, Geranienweg 26, 46, Walhovener Str. 51-53	1994	159	95	1.984	1.182	2.562	
Liebermannstr. 1-11, Zonser Str. 54-78	1966	144	54	1.415	1.007	2.158	
Mainstr. 1-15, 2-8, Wiedstr. 3-5	1967	120	43	1.087	668	1.416	
Nahestr. 1-15, Siegstr. 1-7	1970	112	60	728	393	1.622	
Neckarstr. 8-20, Wiedstr.14, Mainstr. 10-12	1970	222	74	749	407	1.394	
Nievenheimer Str. 23-29, Rilkestr. 1-12, Eichen- dorffstr. 26-38, Theodor- Fontane-Str. 14-24	1968	188	89	1.361	750	1.991	
Pletschbachstr. 19-48	1968	208	72	954	563	1.501	
Siegstr. 2-24, Neckarstr. 1-13	1969	118	66	843	460	1.725	
Stettiner Str. 1, Pommernallee 24-28	1995	60	28	2.209	1.623	2.794	
Teuschstr. 1-3	1973	48	45	1.352	1.000	1.874	
Unter den Hecken 78-90	2002	86	57	2.447	2.036	2.876	

Kaarst								
		Anzahl	Annalal	Durchschnittswerte				
Adresse	Baujahr	Wohnein-	Anzahl Kauffälle	mittel	minimum	maximum		
		heiten	Raumano	EUR/m²	EUR/m²	EUR/m²		
Alte Heerstr. 16-22	1996	78	33	2.136	1.602	2.630		
Am Hoverkamp 121-129	1973	119	56	1.249	772	1.807		
Broicherdorfstr. 79-87, Sperberstr. 5-9	1973	200	156	1.544	844	2.148		
Eichendorfstr. 56-60	1973	101	56	1.151	781	1.625		
Erftstr. 31-35	1980	44	26	1.839	1.290	2.126		
Erftstr. 1-7 Girmes-Kreuz-Str. 5	1995	76	34	2.096	1.447	2.672		
Flachsbleiche 64-68	1970	24	37	1.318	806	1.804		
Flachsbleiche 70-72;	1968	104	53	1.116	603	1.748		
Gemsenstr. 35-37	1968	76	42	1.167	856	1.699		
Glehner Str. 40 - 52	1995	91	78	2.103	1.096	2.675		
Hasenweg 1-19; 2-4	1969	96	72	1.402	897	1.932		
Heinrich-Lübke-Str. 20-28	1971	36	31	1.556	1.179	2.174		
Moselstr. 1-7,15; 10-12	1982	135	93	1.704	1.107	2.189		
Platanenstr. 19-25	1974	36	33	1.022	628	1.870		
Platanenstr. 29	1983	26	17	1.629	1.014	2.471		
Platanenstr. 40-42; Kö- nigstr. 1-3	1973	144	38	1.206	725	1.766		
Pillauer Weg; Tilsiter Weg; Danziger Str.; Elbinger Weg; (Parksiedlung/Hin- terfeld)	1967	250	150	1.355	817	1.985		
Rheinstr. 24-50	1975	103	52	1.613	844	1.979		
Robert-Koch-Str. 11-29	1972	113	56	1.515	955	2.062		
Roseggerstr. 1-15	1971	72	33	1.655	1.258	2.104		
Roseggerstr. 14-20	1971	48	42	1.404	1.001	1.872		
Windvogt 29-41	1992	103	36	1.832	1.484	2.462		

Grevenbroich						
Die Vergleichswerte in	Grevenbro	oich beziehei	n sich nur au	f die Kauffäll	e ab dem Jal	hr 2007
An der Sud 1-19, 23-29	1965	152	42	1.072	544	1.425
Eichenweg 1-7, 2-8	1974	125	57	817	326	1.274
Im Buschfeld 11-19, 50	1969	116	46	967	597	1.406
Stralsunder Str. 30-40	1966	88	34	717	439	1.233
Wilhelmitenstr. 11, Ostwall	1992	40	33	1.531	882	1.890

## 6.1.3 Entwicklung der Kaufpreise

Basis für das unten dargestellte Diagramm ist die Bezugseinheit Kaufpreis pro Quadratmeter-Wohnfläche für den Teilmarkt Eigentumswohnung im Weiterverkauf



# Entwicklung der Kaufpreise in €/m² Wfl

#### 6.1.4 Liegenschaftszinssätze

Als Liegenschaftszinssatz wird der Zinssatz bezeichnet, mit dem ein in Liegenschaften gebundenes Kapital marktüblich verzinst wird. Er ist damit ein Maß für die Rentabilität und wird auch als "Marktanpassungsfaktor im Ertragswertverfahren" bezeichnet. Er ist nicht mit dem Kapitalmarktzins gleichzusetzen. Der Gutachterausschuss im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss ermittelt die Liegenschaftszinsen in Anlehnung an das entsprechende Auswertungsmodell der "Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen" (AGVGA.NRW e.V.). Eine Beschreibung des hinterlegten Modells kann unter www.gutachterausschuss.nrw.de eingesehen werden.

	Stichtag	Stichtag	Stichtag	Stichtag
	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019
	in %	in %	in %	in %
Wohnungseigentum	3,00 – 4,50	3,00 – 4,50	3,00 – 4,50	3,00 – 4,50

Bei den hier angegebenen Zinssätzen handelt es sich um Mittelwerte, die aus tatsächlichen Kaufpreisen, tatsächlichen bzw. nachhaltig erzielbaren Nettokaltmieten und freiwilligen Fragebogenauskünften der Erwerber zum Objekt abgeleitet und einer gutachterlichen Einschätzung unterzogen wurden. Abweichungen konkreter Wertermittlungsobjekte in den maßgebenden Eigenschaften (Lage, Ausstattung etc.) vom Durchschnitt, bedingen damit entsprechende Zu- oder Abschläge beim Liegenschaftszinssatz.

# 6.2 Teileigentum

Eine Auswertung der Verträge über den Verkauf von Kfz-Stellplätzen, Garagen oder Tiefgaragenstellplätzen führte zu folgenden Durchschnittswerten in 2018.

## **Durchschnittswerte 2018**

	Garagen	Stellplätze	Tiefgaragen	Carport
Erstverkauf	19.000	5.000	18.000	10.000
Wiederverkauf	9.000	2.500	10.000	6.500

## **Durchschnittswerte 2017**

	Garagen	Stellplätze	Tiefgaragen	Carport
Erstverkauf	18.000	5.000	18.000	9.000
Wiederverkauf	9.000	2.500	8.600	6.500

# 7 Anlagen

# 7.1 Modellparameter Sachwertfaktoren

Parameter / Einflussgröße	Ansatz
Bereinigter, normierter Kauf-	Kaufpreis, der nicht durch ungewöhnliche und persönliche Verhält-
preis	nisse beeinflusst ist.
Rozugemaßetah	SW-RL Nr. 4.1.1.4
Bezugsmaßstab	BGF – Bruttogrundfläche in Anlehnung an DIN 277
Normalherstellungskosten	NHK 2010 gemäß SW-RL Nr. 4.1.1
Baunebenkosten	Sind bereits in den NHK 2010 enthalten
Baupreisindex	SW-RL Nr. 4.1.2 - Preisindex für Wohngebäude des Statistischen Bundesamtes zum Wertermittlungsstichtag.
	SW-RL Nr. 4.1.1.2
Gebäudestandard	Auf Grundlage der Objektmerkmale und unter Berücksichtigung des Wägungsanteils zu qualifizieren.
Korrekturfaktor	1,05 für freistehende Zweifamilienhäuser
Außenanlagen	Prozentualer Ansatz bis max. 7 %
Besondere Bauteile	Prozentualer Ansatz
	Lineare Alterswertminderung:
Alterswertminderung	Verhältnis von Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer.
Gesamtnutzungsdauer	Pauschal 80 Jahre
Restnutzungsdauer	Anzahl der Jahre bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung unter Berücksichtigung des Modernisierungsstandards gemäß SW-RL Anlage 4.
Bodenwert	Ausgehend vom Bodenrichtwert unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen nach der Tabelle "Abhängigkeit des Bodenwertes von der Grundstücksgröße" bei abweichender Bodenrichtwert- grundstücksgröße in diesem Marktbericht auf Seite 30.
Grundstücksflächen	Selbstständig verwertbare Grundstücksteile werden im Rahmen der Kaufpreisbereinigung abgesetzt; Selbstständig verwertbare Grundstücksteile fließen als bog's in die Verkehrswertberechnung mit ein.
Besondere objektspezifi- schen Grundstücksmerk- male – bog's	Findet bereits Berücksichtigung im Rahmen der Kaufpreisbereinigung; bog's sind deshalb immer nach der Marktanpassung zu berücksichtigen.

# 7.2 Anschriften der benachbarten Gutachterausschüsse:

Der Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf

Telefon: 0211-475-2640

oga@brd.nrw.de

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der **Stadt Neuss** 

Büchel 22-24 41460 Neuss

Telefon: 02131-90-6211

Gutachterausschuss@stadt.neuss.de

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der **Stadt Krefeld** 

Friedrichstr. 25 47798 Krefeld

Telefon: 02151-86-3860/3861/3862 Gutachterausschuss@krefeld.de

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der **Stadt Mönchengladbach** 

Harmoniestr. 25

41236 Mönchengladbach Telefon: 02161-25-8747

Gutachterausschuss@moenchengladbach.de

Der Gutachterausschuss für Grundstücks-

werte im **Rhein-Erft-Kreis** Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon: 02271-83-16213

Gutachterausschuss@rhein-erft-kreis.de

Der Gutachterausschuss für Grundstücks-

werte im Kreis Düren

Bismarckstr. 16 52351 Düren

Telefon: 02421-22-2564

b.buchendorfer@kreis-dueren.de

Der Gutachterausschuss für Grundstücks-

werte in der Stadt Düsseldorf

Brinckmannstr. 5 40225 Düsseldorf

Telefon: 0211-89-95044

Gutachterausschuss@duesseldorf.de

Der Gutachterausschuss für Grundstücks-

werte im Kreis Viersen

Rathausmarkt 3 41747 Viersen

Telefon: 02162-39-1145

Gutachterausschuss@kreis-viersen.de

Der Gutachterausschuss für Grundstücks-

werte im Kreis Heinsberg

Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Telefon: 02452-13-6224

Gutachterausschuss@kreis-heinsberg.de

Der Gutachterausschuss für Grundstücks-

werte im Kreis Mettmann

Auf der Hüls 5 40822 Mettmann

Telefon: 02104-99-2536

Gutachterausschuss@kreis-mettmann.de

Der Gutachterausschuss für Grundstücks-

werte in der **Stadt Köln** Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Telefon: 0221-221-23017

Gutachterausschuss@stadt-koeln.de

# 7.1 Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung

Auszug aus der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung (VermWertGebO NRW):

b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro  c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigungen für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.						Gebühr
a) Gutachten gemäß GAVO NRW, soweit nicht Buchstabe b) zutrifft - den Verkehrswert von behaten und unbehauten Grundstücken, - die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust und anderer Vermögensvor- und –nachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB, § 24 Abs. 1 EBG NW, § 5 Abs. 3 GAVO NRW) - die Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle (7.1.1 bis 7.1.4 b) Gutachten über - Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW) - Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im Erwerbsmäßigen Obst- und Gemissenabu gem. § 5 Abs. 2 BKleingG Gebühr: 1.500 bis 3.000 €uro - O Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses Gebühr: 150 % der Gebühren nach den Buchstaben a) bzw. b) Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln Die Grundgebühr Die Grundgebühr Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen. a) Wert bis 1 Million Euro b) Wert über 1 Million Euro c) Wert über 1 Million Euro bis 100 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen bis 100 Millionen Euro gzgl. 1.250 d 0,0.5 % vom zzgl. 7.250 d 0,0.0 % vom zzgl. 7.250 d 0,0.0 % vom zzgl. 7.250 d 0,0.1 % vom zzgl. 7						
- den Verkehrswert von Bebauten und unbebauten Grundstücken, - die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust und anderer Vermögensvor- und –nachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB, § 24 Abs. 1 EEG NW, § 5 Abs. 3 GAVO NRW) - die Frmittlung von Anfangs- oder Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1 bis 7.1.4 b) Gutachten über - Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW) - Gutachten über - Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW) - Gutachten über - Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW) - Gutachten über - Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW) - Gutachten über - Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 2 BKleingG Gebühr: 1.500 bis 3.000 €uro - Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses Gebühr: 150° & der Gebühren nach den Buchstaben a) bzw. b) Die Gebühren für Gutachten zu untersschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln  7.1.1 Grundgebühr Die Grundgebühr sit in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen a) Wert bis 1 Million Euro b) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro - c) Wert über 100 Millionen Euro - d) Wert über 100 Millionen Euro - Ergänzende Regelung: - Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, aber der Schaften, 1 der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, aber der Schaften, 1 der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigung für den Eigentührer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, aber der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigung zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind.  7.1.2 Zuschläge wegen er	O N	zutr	rifft			
- den Verkehrswert von Rechten an Grundstücken, - die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust und anderer Vermögensvorund -nachteilte (§ 193 Abs. 2 bauGß, § 24 Abs. 1 EEG NW, § 5 Abs. 3 GAVO NRW) - die Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGß Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1 bis 7.1.4 b) Gutachten über - Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW) - Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im Erwerbsmäßigen Obst- und Gemüssenbau gem. § 5 Abs. 2 BKleingG Gebühr: 1.500 bis 3.000 €uro - Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses Gebühr: 150% der Gebühren nach den Buchstaben a) bzw. b) Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln  7.1.1  Grundgebühr Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bermessen. a) Wert bis 1 Million Euro b) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro c) Wert über 100 Millionen bis 100 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen bis 100 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen bis 200 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen bis 200 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen bis 200 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen bis 200 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen bis 200 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen bis 200 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen Euro 20.1 % von zzgl. 7.2500 d) wenn der Gegebung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, sowiet dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2  Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. d) üre sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wege						
- die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust und anderer Vermögensvor- und –nachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB, § 24 Abs. 1 EEG NW, § 5 Abs. 3 GAVO NRW) - die Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1 bis 7.1.4 b) Gütachten über - Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW) - Gütachten über - Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW) - Gütachten über - Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW) - Gütachten über - Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW) - Obergütachten des Oberen Gütachterausschusses Gebühr: 1500 bis 3.000 €uro - O Obergütachten des Oberen Gütachterausschusses Gebühr: 150% der Gebühren nach den Buchstaben a) bzw. b) Die Gebühren für Gütachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln  7.1.1 Grundgebühr Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen a) Wert bis 1 Million Euro - b) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro - c) Wert über 100 Millionen bis 100 Millionen Euro - d) Wert über 100 Millionen bis 100 Millionen Euro - d) Wert über 100 Millionen bis 20 Millionen Euro - d) Wert über 100 Millionen bis 20 Millionen Euro - d) Wert über 100 Millionen bis 20 Beichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentühner, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands - a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen er- forderlich sind b) wenn besondere wertrelevante öffentlich- rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten - (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind o) wenn Baumängel oder - schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten auf- wändig zu ermitteln und wertmißig zu berücksichtigen sind o) wenn Berücksichtigen sind o) wenn Berücksichtigen Sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, - o)		ituei	KCII,			
und—nachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB, § 24 Abs. 1 EEG NW. § 5 Abs. 3 GAVO NRW) — die Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifsteile 7.1.1 bis 7.1.4 b) Gutachten über — Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW) — Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im Erwerbsmäßigen Obst- und Gemüscanbau gem, § 5 Abs. 2 BkleingG Gebühr: 1.500 bis 3.000 €uro e) Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses Gebühr: 150 werd Gebühren nach den Buchstaben a) bzw. b) Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln Die Grundgebühr Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bermessen.  a) Wert bis 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro b) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro c) Wert über 100 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen Euro Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichtzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist. abgegobten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung went Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte		nde	oror Vor	mögensvor		
- die Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1 bis 7.1.4 b) Gutachten über  - Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW)  - Gutachten über den ortstüblichen Pachtzins im Erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gem. § 5 Abs. 2 BKleingG Gebühr: 1500 is 3,000 €uro c) Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses Gebühr: 1500 is 3,000 €uro c) Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses Gebühr: 1500 is 3,000 €uro c) Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses Gebühr: 1500 is Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln  7.1.1 Grundgebühr Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen. a) Wert bis 1 Million Euro b) Wert über 1 Millionen Euro c) Wert über 10 Millionen bir 100 Millionen Euro c) Wert über 100 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen Euro Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (∠B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) je zusätzlicher Wertremittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 134 Abs. 2 BauGB ohne Zuhillfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlung sertrelevanter en nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 196 Ab						
Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1 bis 7.1.4 b) Gutachten über  - Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW)  - Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im Erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gem. § 5 Abs. 2 BKLeing Gebühr: 1.500 bis 3.000 €uro c) Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses Gebühr: 1500 der Gebühren nach den Buchstaben a) bzw. b) Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtage zu ermitteln  7.1.1 Grundgebühr Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen. a) Wert bis 1 Million Euro b) Wert über 1 Millione Euro c) Wert über 10 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen Euro c) Wert über 100 Millionen Euro Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigunge für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermittulun gut wertschiedliche Wertermittlung stricksientigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerte					)	
b) Gutachten über  Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW)  Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im Erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gem. § 5 Abs. 2 BKleingG  Gebühr: 1.500 bis 3.000 €uro  c) Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses  Gebühr: 150 % der Gebühren nach den Buchstaben a) bzw. b)  Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln  7.1.1 Grundgebühr  Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen.  a) Wert bis 1 Million Euro  b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro  c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  c) Wert über 100 Millionen Euro  gl. 7.250 d  d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung:  Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erischwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterscheidliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind. b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endw			os. Z Ba	luGB		
- Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW) - Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im Erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gem. § 5 Abs. 2 BKleingG Gebühr: 1500 bis 3.000 €uro c) Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses Gebühr: 150 % der Gebühren nach den Buchstaben a) bzw. b) Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln  7.1.1 Grundgebühr Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen. a) Wert bis 1 Million Euro b) Wert über 1 Millione Euro is 100 Millionen Euro c) Wert über 100 Millionen bis 100 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen bis 100 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen Euro Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, außen Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB hohe Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten mach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw.	Gebi	.4				
- Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im Erwerbsmäßigen Obst- und Gemüscanbau gem. § 5 Abs. 2 BKleing Gebühr: 1.500 bis 3.000 €uro c) Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses Gebühr: 150 % der Gebühren nach den Buchstaben a) bzw. b) Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln  7.1.1 Grundgebühr Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen. a) Wert bis 1 Million Euro b) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen Euro Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhlfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisier oder ergänzt und k						
Gebühr: 1.500 bis 3.000 €uro c) Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses Gebühr: 1.50 % der Gebühren nach den Buchstaben a) bzw. b) Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln  7.1.1  Grundgebühr Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen. a) Wert bis 1 Million Euro b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen bis 100 Millionen Euro c) Wert über 100 Millionen bis 200 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen Euro Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2  Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3  Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlun unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  7.1.4  Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind						
Gebühr: 1500 bis 3.000 €uro c) Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses Gebühr: 150% der Gebühren nach den Buchstaben a) bzw. b) Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln  7.1.1  Grundgebühr Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen. a) Wert bis 1 Million Euro b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen Euro c) Wert über 100 Millionen Euro Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist. abgegolten.  7.1.2  Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z. B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3  Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilifenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  7.1.4  Viederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die		nalsı	igen Ob	st- und		
c) Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses Gebühr: 150 % der Gebühren nach den Buchstaben a) bzw. b) Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln  7.1.1  Die Grundgebühr Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen.  a) Wert bis 1 Million Euro  b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro  c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen bis 100 Millionen Euro  c) Wert über 100 Millionen biro  Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2  Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3  Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsvichstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsvichwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebü						
Gebühr: 150 % der Gebühren nach den Buchstaben a) bzw. b) Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln  7.1.1 Grundgebühr Die Grundgebühr bie Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen.  a) Wert bis 1 Million Euro b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen Euro c) Wert über 100 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen Euro d) Wert über 100 Millionen Euro Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 196 Abs. 1 satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 196 Abs. 1 satz 5 BauGB. b) ei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 196 Abs. 1 satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung wertelevanter Eigenschaften.  50 % der dam der vertelevanter eigenzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werde						
T.1.1 Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln  7.1.1 Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen.  a) Wert bis 1 Million Euro  b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro  c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  c) Wert über 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung:  Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z,B, Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsvon Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						
<ul> <li>für jeden Stichtag zu ermitteln</li> <li>7.1.1 Grundgebühr Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen.  a) Wert bis 1 Million Euro  b) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro  c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  c) Wert über 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigungen sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwähdig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.</li> <li>7.1.3 Abschläge wegen erminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhlfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhlf</li></ul>						
7.1.1 Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen.  a) Wert bis 1 Million Euro  b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro  c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  c) Wert über 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der		lung	gssticht	agen sind s	eparat	
Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen.  a) Wert bis 1 Million Euro  b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro  c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  c) Wert über 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung:  Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung sind.  b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwähdig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen erminderten Aufwands. a) wenn der Ermittlung wertmelvanter Eigenschaften.  b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlungstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhlifenah	ittelı					
zu bemessen.  a) Wert bis 1 Million Euro  b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro  c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						
a) Wert bis 1 Million Euro  b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro  c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen bis 100 Millionen Euro  c) Wert über 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstüchtage zugrunde zu legen sind. b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die	bhän	osch	hließend	lermittelter	n Wert	
b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro  c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigungen für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2  Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3  Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.4  Wiederverwendung von Gutachten  Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						
b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro  c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung:  Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigunge für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.	Eur					0,2 % vom We
b) Wert über 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro  c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung:  Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigunge für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.						zzgl. 1.250 €
c) Wert über 10 Millionen bis 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 194 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die	n E					0,1 % vom Wert
c) Wert über 100 Millionen bis 100 Millionen Euro  d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigungen für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						
d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten Aufräge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die	ione					0,05 % vom Wert
d) Wert über 100 Millionen Euro  Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						
Ergänzende Regelung:  Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands  a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind.  b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die	llion					0,01 % vom Wert
Ergänzende Regelung: Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands  a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind.  b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind.  c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind.  d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach  § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						
Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigungen für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.  7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						22811 1712000
<ul> <li>gungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.</li> <li>7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands <ul> <li>a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind.</li> <li>b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind.</li> <li>c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind.</li> <li>d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.</li> </ul> </li> <li>7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, <ul> <li>a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind,</li> <li>b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB.</li> <li>c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB.</li> <li>d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.</li> </ul> </li> <li>7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten  Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die</li> </ul>	be v	gten	beglaub	igten Mehra	ısferti-	
<ul> <li>7.1.2 Zuschläge wegen erhöhten Aufwands <ul> <li>a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind.</li> <li>b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind.</li> <li>c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind.</li> <li>d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.</li> </ul> </li> <li>7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, <ul> <li>a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind,</li> <li>b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1</li> <li>Satz 5 BauGB.</li> <li>c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB.</li> <li>d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.</li> </ul> </li> <li>50 % der Granifstelle 7</li> <li>Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.</li> <li>7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die</li> </ul>	ertig	eser	nicht de	er Antragstel	ler ist,	zzgl. 19 % MwSt
a) wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						6
forderlich sind. b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						
b) wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die	nder	mfa	angreich	e Recherch	en er-	insges. bis 400 €
(z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau etc.) zu berücksichtigen sind. c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						
c) wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die					heiten	insges. bis 800 €
wändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind. d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die	ialer	chti	igen sin	d.		
d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.  7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die		de o	oder Ab	bruchkoste	n auf-	insges. bis 1.200 €
<ul> <li>7.1.3 Abschläge wegen verminderten Aufwands, <ul> <li>a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind,</li> <li>b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB.</li> <li>c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB.</li> <li>d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.</li> </ul> </li> <li>7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten <ul> <li>Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die</li> </ul> </li> </ul>	wert					
a) wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind, b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB.  c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB.  d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.	isse	er Ei	Eigensch	aften.		insges. bis 1.600 €
b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Wiederverwendung von Gutachten  Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die			<del></del>			
b) je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Wiederverwendung von Gutachten  Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die	nters	tage	e zugrur	ıde zu legei	n sind,	bis 500 €
§ 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die	mitt1	fang	igs- und	Endwerter	nach	
Satz 5 BauGB. c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						bis 500 €
c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Wiederverwendung von Gutachten  Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die				Ü		
fenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB.  d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Wiederverwendung von Gutachten  Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die	Anf	l Ab	bs. 2 Ba	uGB unter	Zuhil-	
d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						50 % der Gebül
menden Merkmale besitzen.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die				chen werth	estim-	Tarifstelle 7.1.1
Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die		۰۰ کی	0.01			50 % der Gebül
Zu- bzw. Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.  7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						Tarifstelle 7.1.1
7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die	im F					,*
Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						
von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die		isscl	chuss ers	telltes Gut	achten	
werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die						
Secumental manageng for 2a organisation.		JU11	. Zu UCII	.choicinige	DIC	
	_					

7.3	Information der amtlichen Grundstückswertermittlung	
a)	a) Dokumente und Daten, die vom Nutzer über automatisierte Verfahren abgerufen werden	Keine
<b>b</b> )	b) Bereitstellung durch die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse oder des Oberen Gutachterausschusses	
	aa) je Abruf der Dokumente und Daten, die gemäß Tarifstelle 7.3 Buchstabe <b>a</b> bereitgestellt werden sowie für sonstige standardisiert aufbereitete Dokumente und Daten	Halbstundensatz gem. Tarifstelle 1.1.1 Buchstabe <b>b</b>
	bb) für jede Auskunft aus der Kaufpreissammlung für einschließlich bis zu 10 mitgeteilter Vergleichspreise je weiteren mitgeteilten Vergleichspreis	140,00 € 10,00 €
	cc) individuell aufbereitete Dokumente und Daten	Zeitgebühr gem. Tarifstelle 1.1.1 Buchstabe <b>a</b>
1.1	Zeitgebühr Es ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird. Bei Arbeiten im Außendienst sind außer der Zeit für die Hin- und Rückreise auch unvermeidbare Wartezeiten zu berücksichtigen.	
1.1.1	Zeitregelung a) Für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt b) Für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft	44 Euro 30 Euro
1.1.2	Pauschalregelung Als Gegenleistung für umfangreiche denselben Kostenschuldner betreffende Amtshandlungen, die nach dem Zeitaufwand abzurechnen wären und deren Kosten 3.000 € übersteigen, können die Kosten auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal festgesetzt werden.	
1.2	Auskünfte Erteilung von schwierigen und aufwändigen Auskünften und Beratungen (mündlich oder schriftlich) soweit in den Tarifstellen nichts anderes geregelt ist	Zeitgebühr nach Tarifstelle 1.1

# 7.1 Rhein-Kreis Neuss - Überblick in Zahlen

## Geographische Angaben

Größte Ausdehnung in Nord - Süd - Richtung 36 km Größte Ausdehnung in Ost - West - Richtung 32 km Länge der Kreisgrenze: 172 km

# **Höchster Punkt:**

natürlich an der Kreisgrenze 1,4 km östlich

vom Autobahnkreuz Jackerath 115 m über NN

geschüttet Vollrather Höhe 188 m über NN

## **Tiefster Punkt:**

natürlich mittlerer Rheinwasserstand bei

Stromkilometer 761 29 m über NN Abgegraben nördlicher Braunkohletagebau Garzweiler z.Z. 78 m unter NN

# Bodennutzung im Zuständigkeitsgebiet

(in km² | Anteil an Gesamtfläche der Stadt/Gemeinde)

Bodennutzung	Dorma	gen	Greven	broich	Jüch	en	Kaarst		
Siedlung	21,61	25,30%	24,06	23,50%	34,83	48,50%	10,64	28,40%	
Verkehr	6,34	7,40%	8,73	8,50%	3,57	5,00%	3,99	10,70%	
Vegetation	53,20	62,20%	67,96	66,40%	33,22	46,20%	21,64	57,90%	
Gewässer	4,35	5,10%	1,65	1,60%	0,25	0,30%	1,13	3,00%	
Katasterfläche	85,50		102,41		71,87		37,39		
Bodennutzung	Korschen	broich	Meerb	usch	Rommerskirchen				
Siedlung	11,69	21,20%	15,52	24,10%	5,30	8,80%			
Verkehr	4,12	7,40%	5,51	8,60%	3,08	5,10%			
Vegetation	38,72	70,10%	40,28	62,50%	51,40	85,60%			
Gewässer	0,71	1,30%	3,08	4,80%	0,29	0,50%			
Katasterfläche	55,26		64,39		60,08				

(Stand: 31.12.2016)

# 7.1 Kontakte und Adressen

# 7.1.1 Mitglieder des Gutachterausschusses

Vorsitzende/r	DiplIng. Armin von Hagen	Kreisvermessungsdirektor
Stellvertr. Vorsitzende/r	Vermessungsassessor	Kreisvermessungsdirektor
	Michael Fielenbach	
Stellvertr. Vorsitzende/r	DiplIng. Rolf Farthmann	Regierungsvermessungsdirektor a. D.
und Sachverständige	DiplIng. Wolfgang Kuttner	Regierungsvermessungsdirektor a. D.
Sachverständige	DiplIng. Hans-Ludwig Dickers	ImmobilienSV (CIS HypZert)
	DiplIng. Arndt Feige	ÖbuvSV
	DiplIng. Hans-Gottfried Hambloch	ÖbuvSV
	DiplIng. agr. Mathias Kluth	ÖbuvSV
	DiplIng. Thomas Kolbe	
	Holger Kottek	ImmobilienSV (CIS HypZert (F))
	Karl-Josef Matheisen	Immobilienmakler
	Heinrich Ostendorf	Immobilienmakler
	DiplIng Jürgen Paumen	(CIS HypZert)
	DiplIng. Wolfgang Ponzelar	ÖbuvSV
	DiplIng. Dietmar Tebroke	Architekt
	DiplIng. Anastasia Winandy	Architekt
Sachverständige Finanzamt	Jochen Mikus	Finanzamt Grevenbroich
	Sabine Hauptmann	Finanzamt Grevenbroich
	Margit Langjahr	Finanzamt Neuss
	Waltraut Schmeißer	Finanzamt Neuss

## 7.1.2 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Ansprechpartner der Geschäftsstelle

Telefon:	02131 / 928 - 6230	Herr Klöcker	
	02131 / 928 - 6231	Frau Reisdorf	(für Auskünfte)
	02131 / 928 - 6232	Herr Paffen	(für Auskünfte)
	02131 / 928 - 6253	Herr Reibel	

Fax: 02131 - 928 - 8 6231 / 8 6232

# 7.2 Einwohnerzahlen

Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich

(Kleinstortschaften wurden zusammengefasst)

(Die Einwohnerzahlen der einzelnen Ortschaften sind noch Stand 31.12.2017)

Der Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss hat 301.265 Einwohner.

# Stadt Dormagen

64.187 Einwohner (30.06.2018)

751 Einwohner je km²



Delhoven (4.343) / Delrath (2.931) / Dormagen-Mitte (10.470) / Gohr/Broich (2.050) / Hackenbroich (8.651) / Horrem (9.171) / Nievenheim (6.461) / Rheinfeld (5.272) / Straberg (2.669) / Stürzelberg (4.064) / Ückerath (2.553) / Zons (5.491)

# **Stadt Grevenbroich**

67.534 Einwohner (31.12.2018)

659 Einwohner je km²



Grevenbroich-Stadtmitte (8.048) / Wevelinghoven (7.126) / Kapellen (6.787) / Elsen (5.349) / Südstadt (5.316) / Gustorf (4.319) / Orken (4.158)

# Stadt Jüchen

23.757 Einwohner (31.10.2018)

331 Einwohner je km²



Jüchen (5.604) / Hochneukirch (5.076) / Gierath (2.505) / Bedburdyck (1.881) / Otzenrath/Spenrath (1.704) / Garzweiler (1.353) / Holz (795) / Aldenhoven (689)

#### **Stadt Kaarst**

43.666 Einwohner (31.01.2019)

1.168 Einwohner je km²



Broicherseite (138) / Büttgen (6.764) / Driesch (858) / Holzbüttgen (6.159) / Kaarst (23.876) / Vorst (5.537)

#### Stadt Korschenbroich

33.082 Einwohner (30.06.2018)

599 Einwohner je km²



Glehn (6.262) / Kleinenbroich (10.772) / Korschenbroich (11.902) / Liedberg (2.264) / Pesch (2.264) / Steinforh- Rubbelrath (645)

# **Stadt Meerbusch**

55.825 Einwohner (30.06.2018)

867 Einwohner je km²



Büderich (22.656) / Ilverich (660) / Langst-Kierst (1.073) / Lank/Latum (9.680) / Nierst (1.405) / Ossum-Bösinghoven (2.231) / Osterath (13.156) / Strümp (6.237)

## **Gemeinde Rommerskirchen**

13.214 Einwohner (30.06.2018)

220 Einwohner je km²



Frixheim-Anstel (1.524) / Deelen (374) / Evinghoven (705) Gill (523) / Hoeningen (217) / Nettesheim-Butzheim (2.317) / Oekoven (549) / Ramrath/Villau (717) / Rommerskirchen/Eckum (4.440) / Sinsteden (620) / Ückinghoven (45) / Vanikum (937) / Widdeshoven (673)